

Beate Sibylle Pfeil, Freiburg

Minderheiten in drei Klassen

Aktuelle Sprachkulturpolitik der Ukraine

Der vorliegende Beitrag bietet einen Kurzüberblick über die wesentlichen Elemente der aktuellen Sprachkulturpolitik der Ukraine, die eng mit der politischen Ausrichtung des Landes verknüpft ist. Dabei geht es nicht um eine erschöpfende Darstellung der Rechtslage, sondern um die rechtlich vorherrschende Gesamttenenz, die durch besonders anschauliche Beispielfälle untermauert werden und zu einer weiter vertieften Befassung mit den dabei aufgeworfenen Fragen anregen soll.

1. Die Sprachkulturpolitik der Ukraine: prägende Faktoren

Die Ukraine ist ihrer Fläche nach der zweitgrößte Staat Europas, nach ihrer Einwohnerzahl liegt sie mit knapp 38 Millionen auf Platz acht.¹ Auch ihre geographische Lage, u.a. zwischen der Russländischen Föderation und den vier EU-Mitgliedsländern Polen, Rumänien, Slowakei und Ungarn, zeugt von ihrer geopolitischen Bedeutung.

Auf dem Staatsgebiet der Ukraine werden insgesamt 17 Sprachen „herkömmlicherweise“ von ukrainischen Staatsangehörigen gesprochen, sie entsprechen damit der in Art. 1a der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden: Sprachencharta) verankerten Definition solcher Sprachen.² Die Ukraine hat 13 dieser Sprachen³ explizit auch dem zusätzlichen, konkreter formulierten Schutz des Teils III (Art. 8-14) der Sprachencharta unterstellt.⁴ Die übrigen vier Sprachen, Karaimisch und Krimtschakisch, die v.a. auf die Krim beheimatet sind, sowie Romanes und Ruthenisch sind gemäß der Charta-Systematik „nur“ nach den allgemeineren Vorgaben des Teils II (Art. 7) der Charta zu schützen.⁵ Den 17 Minderheitensprachen der Ukraine lassen sich vorsichtig 16 traditionelle nationale Minderheiten zuordnen, sofern deren Angehörige jeweils auch vom Willen getragen sind, ihre ethnischen, sprachlichen oder kulturellen Spezifika zu bewahren.⁶ Allein diese traditionellen nationalen Minderheiten stellen mehr als 20 % der Gesamtbevölkerung.⁷ Hinzu kommen weitere in der Ukraine

1 Die Russländische Föderation ist hier mitgezählt (vgl. Statista 2025).

2 Art. 1a Sprachencharta: „Im Sinne dieser Charta: (a) bezeichnet der Ausdruck ‚Regional- oder Minderheitensprachen‘ Sprachen, (i) die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und (ii) die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden; er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern.“

3 Bulgarisch, Deutsch, Gagausisch, Griechisch, Jiddisch, Krimtatarisch, Moldauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Ungarisch, Weißrussisch

4 Für solche ausgewählten Sprachen müssen die Charta-Vertragsstaaten gemäß Art. 3.1 und Art. 2.2 Sprachencharta aus den insgesamt ca. 100 Absätzen und Unterabsätzen der Art. 8-14 mindestens 35 auswählen und dabei bestimmten Regeln folgen (sog. à la carte-System). Die für die jeweilige Sprachen getroffene Auswahl ist im Ratifizierungsinstrument der Ukraine festgehalten, das am 19.09.2005 hinterlegt wurde (LC Report on Ukraine 2010, 98).

5 Vgl. LC Report on Ukraine 2010, Nr. 50-52, Nr. 64 (Ruthenisch), zu Ruthenisch siehe auch LC Report on Ukraine 2014, Nr. 10, Nr. 37.

6 Zur hier zugrundegelegten Definition des Begriffs „nationale Minderheit“, der sich u.a. auch auf völkerrechtliches *soft law* stützt, vgl. Pan/Pfeil/Videsott 2016, XXXI-XXXVI. Zwei der 17 durch die Sprachencharta geschützten Sprachen, Krimtschakisch und Jiddisch, werden von Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft gesprochen, somit könnte es sich möglicherweise um eine Minderheit mit zwei Sprachen handeln. Auch hier ist allerdings der jeweilige Wille entscheidend. Zu beachten ist auch, dass es neben der Sprache auch ethnische und kulturelle Merkmale allein sein können, welche eine Minderheiteneigenschaft begründen.

7 Pfeil 2016, 204. Stand allerdings Z 2001 und Fortschreibung 2011, sofern Zahlen verfügbar waren. Aktuellere Volkszählungsprojekte sind bisher nicht umgesetzt worden.

lebende „Nationalitäten und ethnische Gruppen“, gemäß der letzten Volkszählung 2001 waren dies über 130.⁸ Die Ukraine zählt damit zu den sprachlich-kulturell vielfältigsten Staaten Europas.⁹ Dabei bilden die Russen bzw. Russischsprachigen mit über 8 Mio Angehörigen (Z 2001) und ca. 18 % der Gesamtbevölkerung die mit Abstand stärkste nationale oder Sprachminderheit.¹⁰ Auf die ukrainischen Muttersprachler entfallen nur rund 60 % der Bevölkerung, also etwas mehr als die Hälfte. Der Begriff „U-Kraine“ (auf der Grenze) bezieht sich nach Vogt (2009) auf die geographische Doppelstruktur von fruchtbarer Schwarzerde im Norden und karger Steppe im Südosten, die zwei ganz verschiedene Besiedelungstechniken erforderte.

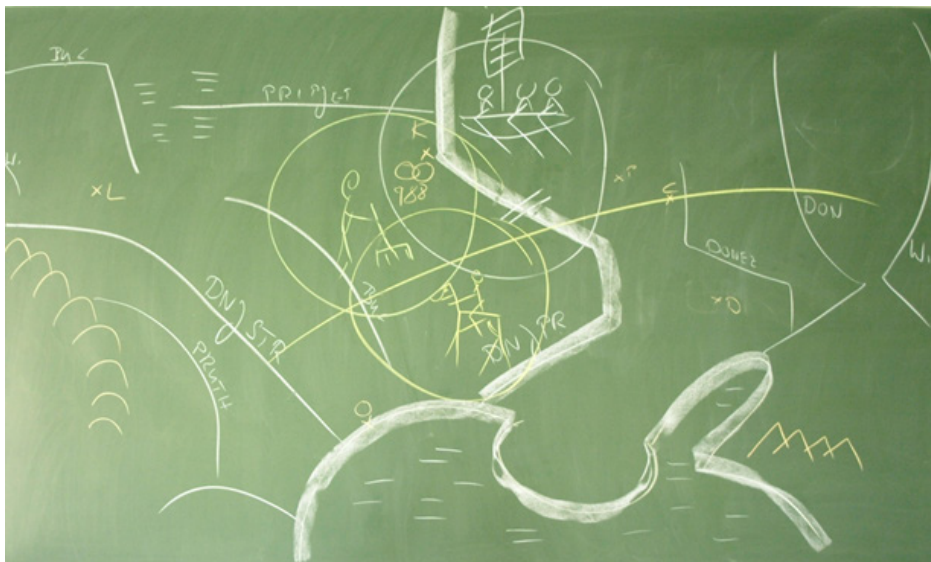


Abb. 1: Vogt, Matthias Theodor 2009: *Geographische Skizze der Ukraine*. Die äußerst fruchtbare Schwarze Erde im Norden ermöglicht Sesshaftigkeit mit Feldwirtschaft, die karge Steppe im Süden und Südosten erfordert Nomadentum. Über den Bug und die Pripjet-Sümpfe links oben ruderten bzw. trugen die Waräger aus Skandinavien ihre Schiffe in das alt-chasarische Kiew; die Heirat mit einer byzantinischen Kaisertochter 988 geschah um den Preis der Annahme des griechisch-orthodoxen Christentums durch die Elite. Das ganze Land östlich des Karpatenbogens (ganz links im Bild) ist von den Schwarzmeer-Zuflüssen Pruth, Dnjstr, Dnjpr und Don mit Donez bestimmt, während die Wolga (ganz rechts oben) abknickt ins Kaspische Meer. An der südöstlichen Steilküste der Krim zum Asowschen Meer bauten die Venezianer in der frühen Neuzeit Hartweizen an; von dort verbreitete sich 1456 die Europäische Pest. An den Dnjpr-Stromschnellen unterhalb von Kiew sollten sich die Kosaken installieren.

Die Nations- und Staatsidee der Ukraine gründet auf der sog. Kiewer Rus der Waräger, dem Kiewer Reich Wladimirs des Großen (979-1015; byzantinische Christianisierung 988). Es schloß große Teile der heutigen Ukraine ein, zerfiel jedoch ab 1054.¹¹ In der Folge gerieten die verschiedenen Gebiete der heutigen Ukraine unter ganz unterschiedliche Herrschafts- und Einflussbereiche¹², welche das Land bis heute unterschiedlich geprägt haben. Insbesondere waren Teile der Ukraine über lange Jahrhunderte zunächst das Hauptgebiet des Litauischen Großfürstentums, das bis fast zum Schwarzen Meer reichte und das auch zum Siedlungsgebiet der aus dem westlichen Mitteleuropa vertriebenen aschkenasischen Juden wurde. Später wurden diese Gebiete Teil der katholisch geprägten Union Litauens mit dem Königreich Polen, bis - in drei Schritten - der östliche Teil dem seinerseits moskowitisch-orthodox geprägten Zarenreich anheimfiel, während der westliche Teil gegen Ende des 18. Jahrhunderts unter die Herrschaft des wiederum katholisch geprägten Habsburgs kam, auf dessen Gebiet die polnische Oberschicht bis 1914 die Oberhand behalten konnte.

Nach vergeblichen Versuchen in den 1920er Jahren erlangte die Ukraine 1991 ihre Unabhängigkeit von der Sowjetunion. Sie teilt das Schicksal anderer ex-sowjetischer Staaten, die während der Sowjetzeit

8 FCNM Opinion on Ukraine 2017, Nr. 29 (Fußnote 21).

9 Pan/Pfeil/Videsott 2016, 33-34.

10 Pfeil 2016, 204.

11 Kotzian 2005, 35.

12 Näheres bei Kotzian 2005, 35-36

(und bereits zuvor im Zarenreich¹³) einer starken **Russifizierung** ausgesetzt waren. Somit verwundert es nicht, dass im Jahr 1991 zunächst

[...] ganz andere Probleme im Vordergrund standen als die Situation und die Rechtslage der **Minderheiten** in der Ukraine. Es ging vorrangig um die Sprachenfrage oder die **Russifizierung** der Ukraine, um die **Re-Ukrainisierung** und um die Rolle der zahlenmäßig sehr starken „neuen Minderheit“ der Russen, die – wenn man das Sprachenproblem betrachtet, der sprachlichen Mehrheit zuzurechnen wären [...].¹⁴

Zur Grundproblematik der unabhängigen Ukraine konstatierte Ortfried Kotzian im Jahr 2005:

Eine Bruchlinie verläuft durch das Land [...]. Die Linie ist weniger ethnisch bestimmt, sondern stärker sprachlich festgelegt. „Im Westen wird ukrainisch gesprochen, dort gibt es ein ausgeprägtes Nationalbewusstsein; im Osten wird russisch gesprochen, und Moskau gilt immer noch als das politische Epizentrum.“¹⁵

Somit fiel, so Kotzian, der nationalen Minderheit der Russen in der Anfangsphase der unabhängigen Ukraine schon insofern eine Sonderrolle zu, als diese erst infolge der neuen Grenzziehung zur Minderheit wurde, daher zunächst kaum ein Eigenbewusstsein entwickelte und sich zusammen mit den russischsprachigen Ukrainern als „staatstragend“ betrachtete.¹⁶ Hinzu kommt, dass allein schon aufgrund der Russifizierungspolitik der Sowjetzeit die Zahl der Russischsprachigen jene der ethnischen Russen bis heute übersteigt¹⁷ und sowohl ethnische Ukrainer als auch Angehörige nationaler Minderheiten umfasst, außerdem Personen mit „multiplen Identitäten“.¹⁸

Zur beschriebenen, jedoch nicht leicht abzugrenzenden sprachlichen „Bruchlinie“ kommt das in der Ukraine seit ihrer Unabhängigkeit vorherrschende Spannungsverhältnis zwischen einer ethnischen, den Schwerpunkt auf eine Re-Ukrainisierung legenden Nationskonzeption, v.a. in der Westukraine vertreten, und einer Minderheiten tendenziell eher einschließenden politischen Nationskonzeption.¹⁹ Ein weiteres, damit zusammenhängendes Spannungsfeld ergibt sich aus der ideologisch-außenpolitischen, an EU und USA ausgerichteten Orientierung der westlichen Ukraine, der eine erkennbare Moskau-Orientierung des Ostens bzw. der russischsprachigen Gebiete gegenübersteht.

Zu erwähnen bleibt, dass sich die konfessionelle Landkarte der Ukraine mindestens so komplex gestaltet wie die linguistische,²⁰ sie bildet ebenfalls einen wichtigen Hintergrund für alle Minderheitenfragen und deren Wechselwirkung mit politischen Entwicklungen des Landes. Als jüngstes Beispiel mag die 2018 erfolgte Fusion zweier bis dahin konkurrierender Orthodoxer Kirchen zur *Ukrainisch-Orthodoxen Kirche des Kiewer Patriarchats* dienen. Die Eigenkirchlichkeit dieser Neugründung wurde 2019 durch den Konstantinopler Patriarchen Bartholomäus gegen den erklärten Willen des Moskauer Patriarchen Kyrill anerkannt, die Zeremonie erfolgte in Anwesenheit des damaligen ukrainischen Präsidenten Poroschenko.²¹ Dies erklärt, weshalb der seit 2022 geführte russische Angriffskrieg auf die Ukraine auch durch die Russisch-Orthodoxe Kirche und ihren Patriarchen unterstützt wird.

2. Die Sprachgesetzgebung der Ukraine: ein Überblick

All diese Faktoren haben auch die Minderheiten- und Sprachgesetzgebung der Ukraine seit 1991 mehr oder weniger geprägt und beeinflusst – und je nach Fokus zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt.

13 Dazu ausführlich Zaffi 2006

14 Kotzian 2005, 34, Hervorhebungen der Verfasserin.

15 Kotzian 2005, 33, Kotzian zitiert hier Andrea Rehmtsmeier 2004.

16 Kotzian 2005, 35

17 Nach der Z 2001 bezeichneten 67,5 % der Bevölkerung Ukrainisch und 29,6 % der Bevölkerung Russisch als ihre Muttersprache (*native language*), VC Opinion 2019, Nr. 17.

18 Vgl. FCNM Opinion on Ukraine 2017, Summary und Nr. 10 („komplexe, vielschichtige und multiple Identitäten“).

19 Vgl. Kotzian 2005, 36. Die ukrainische Verfassung vom 28.06.1996 (im Folgenden: :Verf.) wurde immerhin „im Namen des ukrainischen Volkes - Bürger der Ukraine aller Nationalitäten“ verabschiedet (Präambel). Das Ukrainische ist danach Staatssprache (Art. 10.1 Verf.) zugleich wird die freie Entwicklung, der Gebrauch und der Schutz **des Russischen** [Hervorhebung d. Verf.] und anderer Sprachen nationaler Minderheiten der Ukraine“ garantiert (Art. 10.3 Verf.).

20 So hat z.B. der Sonderkatholizismus mit Heiratsmöglichkeit der Popen trotz Zugehörigkeit zu Rom und Bischofswahlen aus den Klöstern hat bis heute in der Waldukraine im südwestlichen Zipfel der heutigen Ukraine überlebt. Zum Ganzen vgl. Vogt, Markus 2022a

21 Vgl. Vogt, Markus 2022a. Englische Fassung: Vogt, Markus 2022b.

Die „ältere Generation“ dieser Gesetze²² räumte dabei ausdrücklich oder de facto insbesondere der russischen Sprache einen privilegierten Status jedenfalls gegenüber den anderen, kleineren Minderheitensprachen ein. Dabei sorgte vor allem das 2012 verabschiedete „Gesetz über die Prinzipien der Staatssprachenpolitik“ für Kontroversen. So verwies damals auch die Venedig-Kommission des Europarates im Rahmen der Begutachtung eines Vorentwurfs für dieses Gesetz auf die noch offene Frage „ausreichende[r] Garantien für die Konsolidierung der ukrainischen Sprache als alleinige Staatssprache“ und forderte ein „angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechte von Minderheiten einerseits und der Erhaltung der Staatssprache als Mittel zur Integration in die Gesellschaft andererseits“.²³ Der letztlich verabschiedete Gesetzestext eröffnete Minderheitensprachen u.a. auch die Möglichkeit, den Status einer „Regionalsprache“ zu erhalten, sofern sich der Anteil der betreffenden Minderheitsangehörigen der Ukraine auf über 10 % der Gesamtbevölkerung belief – was praktisch nur für das Russische in Frage kam. In der Folge wurde Russisch in neun Regionen der Ukraine als Regionalsprache anerkannt, so dass dieses in vielen Bereichen des öffentlichen (z.B. Behörden, Gerichte) sowie des sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Lebens (z.B. Schulen) auf nahezu gleicher Ebene wie die Staatssprache gebraucht werden konnte.²⁴

Eine grundlegende politische Kehrtwende erfolgte ab Ende 2013/Anfang 2014 im Zuge der sog. Euromaidan-Proteste, in deren Folge der pro-russische ukrainische Präsident Janukowytsch im Februar 2014 nach Russland floh. Im Mai 2014 übernahm der pro-westliche Präsident Juschtschenko die Führung. 2019 wurde die ukrainische Verfassung um Passagen ergänzt, wonach sich die Ukraine zur „Unumkehrbarkeit des europäischen und euro-atlantischen Kurses der Ukraine“ (Präambel Abs. 5) und zu einem „strategischen Kurs“ des Staates bekennt, der auf „die Erlangung der Vollmitgliedschaft der Ukraine in der Europäischen Union und in der NATO“ ausgerichtet ist (Art. 85.5, Art. 102.3 und Art. 106.1 Verf.).²⁵ Die politische Wende machte sich fast zwangsläufig auch auf der Ebene der Sprachgesetzgebung bemerkbar, auch hier bietet der Umgang mit dem Staatssprachengesetz von 2012 ein anschauliches Beispiel. So hatte das ukrainische Parlament bereits im Februar 2014 versucht, das Gesetz aufzuheben, scheiterte aber an der Weigerung des damaligen Präsidenten Janukowytsch, das betreffende Aufhebungsgesetz zu unterzeichnen.²⁶ Im Februar 2018 erklärte das ukrainische Verfassungsgericht das Gesetz aus formalrechtlichen Gründen für verfassungswidrig.²⁷

Zu den Sprach- und Minderheitengesetzen der damit u.a. eingeläuteten neuen Ära zählen insbesondere das **Bildungsgesetz** von 2017²⁸, das **Staatssprachengesetz (SSG)** von 2019²⁹, das **Sekundarschulgesetz** von 2020³⁰, das Gesetz über die Indigenen Völker der Ukraine von 2021³¹ (im Folgenden „**Indigenen-Gesetz**“ **IG**) und schließlich das **Minderheitengesetz**³² und das **Mediengesetz**, jeweils von 2022.³³

Im Vergleich zur vorangegangenen Gesetzesgeneration hat sich der Schwerpunkt dieser neuen Regelwerke sprachpolitisch klar **zugunsten der Staatssprache** verschoben: Es geht vor allem um den Schutz des in der Vergangenheit stark zurückgedrängten Ukrainischen. Aus völker- und minderheitenrechtlicher Sicht wurde dies von Seiten der Venedig-Kommission des Europarates mehrfach

22 U.a. das Sprachengesetz von 1989 und das Minderheitengesetz von 1992. Es folgte das Staatssprachengesetz von 2012.

23 VC Opinion 2011, Nr. 61-69, v.a. 66,62,64.

24 Zum Ganzen siehe VC Opinion 2019, Nr. 20-24, v.a. Nr. 21.

25 VC Opinion 2023a, Nr. 40.

26 Zum Ganzen siehe VC Opinion 2019, Nr. 20-24, v.a. Nr. 22.

27 Zum Ganzen siehe VC Opinion 2019, Nr. 20-24, v.a. Nr. 22.

28 *Law of Ukraine on Education* vom 05.09.2017 (Bulletin of the Verkhovna Rada (BVR), 2017, No. 38-39, Article 380), zuletzt geändert am 30.03.2021.

29 *Law of Ukraine on Supporting the Functioning of the Ukrainian Language as the State Language* vom 25.04.2019 (Bulletin Vidomosti Verkhovnoi Rady Ukrainy (BVR), 2019, No. 21, Art. 81), zuletzt geändert am 10.10.2024.

30 *Law of Ukraine About Complete General Secondary Education* vom 16.01.2020 (Vedomosti Verkhovna Rada (VVR), 2020, No. 31, p. 226), zuletzt geändert am 29.10.2024.

31 *Law of Ukraine on Indigenous Peoples of Ukraine* vom 01.07.2021 (Vedomosti Verkhovna Rada (VVR), 2021, No. 38, p. 319), zuletzt geändert am 13.12.2022.

32 *Law of Ukraine about National Minorities (Communities) of Ukraine* vom 13.12.2022 (Vedomosti Verkhovna Rada (VVR), 2023, No. 46, p. 114), zuletzt geändert am 08.12.2023.

33 *Law of Ukraine about Media* vom 13.12.2022 (Vedomosti Verkhovna Rada of Ukraine (VVR), 2023, No. 47-50, p. 120), zuletzt geändert am 19.11.2024.

kritisch analysiert.³⁴ In der Folge wurde beispielsweise das Minderheitengesetz von 2022 bereits wieder zwei Mal geändert, am 21. September und am 8. Dezember 2023. Auch die anderen einschlägigen Gesetze wurden zwischen 2021 und 2024 immer wieder Änderungen unterzogen.³⁵ Diese unmittelbare Reaktion auf Gutachten europäischer Fachgremien im Sinne einer weiteren Anpassung an europäische Standards ist nicht zuletzt auch durch die 2022 offiziell gemachte Bewerbung der Ukraine um eine EU-Mitgliedschaft zu erklären, für welche die sog. Kopenhagener Beitrittskriterien von 1993 auch die „Achtung und Schutz von Minderheiten“ einschließen.³⁶

3. Die Sprachgesetzgebung der Ukraine aus völker- und v.a. minderheitenrechtlicher Perspektive

Im Folgenden nun ein grober, völkerrechtlich-bewertender Überblick über die Sprachgesetzgebung der Ukraine:

3.1 Die ukrainische Sprachgesetzgebung hebt zunächst eine Minderheitengruppe besonders hervor, die sog. **indigenen Völker** der Ukraine. Diesen ist ein eigenes Gesetz gewidmet, das bereits erwähnte „Gesetz über die indigenen Völker der Ukraine“ (im Folgenden: Indigenen-Gesetz) vom 1. Juli 2021. Die „indigenen Völker“ sind in Art. 1.1 des Indigenen-Gesetzes abstrakt definiert:

Die indigenen Völker der Ukraine sind [jeweils] eine autochthone ethnische Gemeinschaft, die sich auf dem Gebiet der Ukraine gebildet hat, Träger einer ursprünglichen Sprache und Kultur ist, über traditionelle, soziale, kulturelle oder repräsentative Organe verfügt, sich selbst als autochthones Volk der Ukraine anerkennt, eine ethnische Minderheit innerhalb ihrer Bevölkerung darstellt und über keine eigene staatliche Einheit außerhalb der Ukraine verfügt.³⁷

In Art. 1.2 Indigenen-Gesetz werden die indigenen Völker, die sich auf der Halbinsel Krim gebildet haben, konkret benannt: Die Krimtataren, Karaime und Krimtschaken, deren Zahl sich nach der letzten Volkszählung von 2001 jeweils auf 248.000, 1.200 bzw. 400 belief.³⁸ Das Indigenen-Gesetz stattet die Angehörigen dieser Völker nicht nur mit bestimmten Individual- und positiven Schutzrechten aus (z.B. Art. 3 Indigenen-Gesetz), sondern gewährt diesen Völkern als solchen Rechtspersönlichkeit und ein Recht auf Selbstbestimmung, d.h. einen kollektiven Rechtsstatus mit eigenen Organen (Art. 2 und 8 Indigenen-Gesetz). In der Folge werden den indigenen Völkern z.B. bestimmte kulturelle Rechte (Art. 4 Indigenen-Gesetz), ein Recht auf nachhaltige Entwicklung (Art. 7 Indigenen-Gesetz), ein Recht auf Zugang zu finanziellen und anderen Ressourcen auch von anderen Staaten und internationalen Organisationen (Art. 9 Indigenen-Gesetz) und unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf internationale Repräsentanz (Art. 10 Indigenen-Gesetz) eingeräumt. Darüber hinaus haben sie ein Recht auf Schaffung eigener Bildungseinrichtungen und eigener Medien (Art. 5 und Art. 6 Indigenen-Gesetz). Im Ergebnis verfügen die betreffenden Völker - jedenfalls in der Theorie - über Rechte, die in ihrer kollektiv-rechtlichen Dimension sogar über die bisher geltenden völkerrechtlichen Standards hinausreichen.³⁹

Einschränkend ist allerdings festzuhalten, daß alle drei „indigenen Völker“ weitgehend auf der seit 2014 von der Russländischen Föderation besetzten Krim siedeln; das 2021 erlassende Gesetz also auf einen außerhalb des faktischen politischen Geltungsraum der Ukraine gelegenen imaginären Raum zielt. Solange 1991 – 2013 ukrainisches Recht galt, hatte Kiew kein solches Sonderstellungsgesetz erlassen.

3.2 Im Unterschied dazu enthält das „Gesetz über nationale Minderheiten (Gemeinschaften) der Ukraine“ (im Folgenden: MiG) vom 13. Dezember 2022 in Art. 1.1 Nr. 1 eine weiter gefasste, aber ebenso der Rechtsklarheit dienende Definition des Begriffs „**nationale Minderheit**“:

Nationale Minderheit (Gemeinschaft) der Ukraine (im Folgenden als nationale Minderheit (Gemeinschaft) bezeichnet) – eine dauerhafte Gruppe von Bürgern der Ukraine, die keine ethnischen Ukrainer sind, auf dem Gebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen leben, durch gemeinsame ethnische, kulturelle, historische,

34 VC Opinion 2017, VC Opinion 2019, VC Opinion 2023a, VC Opinion 2023b.

35 Vgl. dazu umfassend VC Note 2024.

36 Die Kopenhagener Beitrittskriterien wurden am 21. und 22.06.1993 durch den Europäischen Rat festgelegt, vgl. Europäischer Rat 1993, Nr. 7.A.iii. Vgl. dazu auch Art. 49 und Art. 6.1 des Vertrags über die Europäische Union.

37 Inoffizielle Übersetzung der englischen Version des Gesetzestexts (Internetseite des ukrainischen Parlaments).

38 Pfeil 2016, 204-205.

39 Minimale Ansätze für einen (auch) kollektivrechtlichen Minderheitenschutz lassen sich aus Art. 15 des Europarat-Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ablesen, Näheres dazu bei Pfeil 2006, 469.

sprachliche und/oder religiöse Merkmale verbunden sind, sich ihrer Zugehörigkeit bewusst sind und den Wunsch äußern, ihre sprachliche, kulturelle und religiöse Identität zu bewahren und zu entwickeln. [...]»⁴⁰

Die Minderheitendefinition des ukrainischen Minderheitengesetzes entspricht der Rechtspraxis vieler Europarat-Mitgliedstaaten und dürfte die „indigenen Völker“ grundsätzlich miteinschließen. Allerdings zielen die einschlägigen Gesetze jedenfalls dort, wo zwischen „indigenen Völkern“ und „nationalen Minderheiten“ unterschieden wird, auf eine entsprechend unterschiedliche Behandlung dieser Gruppen bzw. ihrer Angehörigen ab.

Auch und gerade im Minderheitengesetz finden sich nicht wenige Regelungen, die den geltenden völker- und minderheitenrechtlichen Standards, insbesondere jenen des Europarat-Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden: Rahmenübereinkommen) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, eindeutig entsprechen.

Zu den insoweit **positiv hervorzuhebenden Bestimmungen** zählen unter anderem der in Art. 5.2 MiG enthaltene Katalog von Rechten, der neben allgemeinen Menschenrechten⁴¹ und dem völker- und menschenrechtlich elementaren Recht auf freie Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit (Art. 5.2 Nr. 1 MiG)⁴² auch sprach- und kulturspezifische Rechte enthält.⁴³ Von zentraler Bedeutung ist hier das für verschiedene private und öffentlich-rechtliche Sachbereiche ausgeführte Recht auf freien Gebrauch der Minderheitensprache (Art. 5.2 Nr. 5, Art. 10 MiG). Sämtliche Rechte dieses Katalogs sind in den nachfolgenden Artikeln 6-12 MiG näher ausgeführt. Anders als die Rechte nach dem Indigenen-Gesetz stehen diese nicht dem Kollektiv, hier den „indigenen Völkern“ zu, sondern jeweils der einzelnen „Person, die einer nationalen Minderheit (Gemeinschaft) angehört“. Immerhin können diese Rechte aber „einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen“ ausgeübt werden (Art. 5.4 MiG). Hinzu kommen u.a. die Rechte auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Art. 4 MiG) und ein Assimilierungsverbot (Art. 3.2 und Art. 13.2 Nr. 7 MiG). Neuerdings ist der Staat auch verpflichtet, auf die tatsächliche Chancengleichheit von Minderheitsangehörigen im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben hinzuwirken (Art. 3.4 MiG) bzw. die Bedingungen für deren effektive Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten zu schaffen (Art. 9.2 MiG), was nach Art. 4.3 MiG nicht als Diskriminierung gilt (sog. positive Diskriminierung⁴⁴).

3.3 Zu erwähnen ist jedoch auch, dass die verschiedenen minderheitenrelevanten Gesetze der Ukraine in **vielen Bereichen des privaten Lebens Einschränkungen individueller Menschen- und Minderheitenrechte** enthalten. Speziell das Minderheitengesetz mildert die insofern problematischen Regelungen des Staatssprachgesetzes nur teilweise ab.

Das Problem kann im Folgenden nur grob angerissen werden, es betrifft zum Beispiel den auch für nationale Minderheiten zentralen Bereich der Kultur. Hier regelt Art. 23.1 des Staatssprachgesetzes (im Folgenden: SSG) ganz grundsätzlich, dass der Staat „den Gebrauch der Staatssprache im Bereich Kultur sicherstellt“. Eine Ausnahme sieht Art. 10.2 MiG für kulturelle, künstlerische und Unterhaltungsveranstaltungen sowie „Spektakel“ vor, die von oder für Minderheitsangehörige organisiert und abgehalten werden. Solche Veranstaltungen dürfen in der jeweiligen Minderheitensprache abgehalten werden, sind aber auf Anfrage von zumindest 20 Besuchern in die Staatssprache zu übersetzen, sofern diese Anfrage mindestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn erfolgt. Nach dem Staatssprachgesetz wiederum ist der Gebrauch „anderer Sprachen“ in der Regel nur – kostenaufwendig – neben der Staatssprache möglich, z.B. durch Übersetzung oder Untertitel, so z.B. bei Theateraufführungen an

40 Inoffizielle Übersetzung der englischen Version des Gesetzestexts (Internetseite des ukrainischen Parlaments). Das ursprünglich im Gesetzestext enthaltene Adjektiv „traditionell“ – im Sinne von „traditionell auf dem Gebiet der Ukraine [...] leben“ wurde in der aktuellen Fassung gestrichen.

41 In Art. 5.2 MiG ausdrücklich genannte allgemeine Menschenrechte sind z.B. die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Nr. 2) und die Meinungs- und Glaubensfreiheit, Gedanken-, Rede-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Nr. 2).

42 Art. 5.2 Nr. 1 MiG entspricht Art. 3.2 des Europarat-Rahmenübereinkommens.

43 In Art. 5.2 MiG ausdrücklich genannte sprach- und kulturspezifische Rechte sind z.B. das Recht auf Gebrauch der Sprache einer nationalen Minderheit (Gemeinschaft) (Nr. 5), das Recht auf Bildung, insbesondere in den Sprachen nationaler Minderheiten (Gemeinschaften) (Nr. 6) oder das Recht auf Bewahrung der kulturellen Identität der nationalen Minderheit (Gemeinschaft) (Nr. 7).

44 Zu diesem in Rahmenübereinkommen (Art. 4.2, Art. 5.1, Art. 5.2, Art. 6.2 und Art. 4.3) und in der Sprachencharta (Art. 7.1.c und d, Art. 7.2 S.1 und S.2) verwirklichten Prinzip siehe Pan/Pfeil/Videsott 2016, 14-15.

staatlichen oder kommunalen Theatern (Art. 23.4 SSG). In manchen Bereichen wie z.B. für Filmplakate und Eintrittskarten für Filmtheater und andere Filmvorführungseinrichtungen ist sogar der ausschließliche Gebrauch von Ukrainisch vorgeschrieben. (Art. 23.7 SSG). Auf anderen Gebieten wie z.B. im Tourismus (Art. 23.8 SSG) oder bei internationalen Sportereignissen (Art. 34 SSG) sind neben Ukrainisch immerhin auch Fremdsprachen, nicht aber explizit Minderheitensprachen zugelassen. Ein weiteres Beispiel betrifft Arbeitsverträge, die in der Staatssprache abgefasst sein müssen, aber mit einer Übersetzung in eine andere Sprache versehen werden dürfen (Art. 20.2 SSG). Wissenschaftliche Publikationen können in der Staatssprache, auf Englisch oder in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht werden, sie sind aber mit einer Zusammenfassung und einer Liste von Schlüsselwörtern auf Ukrainisch zu versehen (Art. 22.2 SSG). Auch wenn diese Regelung nicht auf den Schutz von Minderheitensprachen abzielt, profitieren hiervon immerhin jene sieben Minderheitensprachen der Ukraine, die zufällig auch EU-Amtssprachen sind.⁴⁵

Zu den **durch diese und andere Einschränkungen tangierten individuellen Menschen- und Minderheitenrechten** zählt vor allem das Recht von Minderheitsangehörigen auf freien Gebrauch ihrer Minderheitensprache (Art. 10.1 Rahmenübereinkommen, vgl. auch Art. 27 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Art. 7.1.d Sprachencharta). Die genannten und andere Einschränkungen sind teils als klare Verletzungen dieser Rechte zu qualifizieren, teils enthalten sie zumindest die Gefahr von Rechtsverletzungen insofern, als die jeweiligen Formulierungen nicht klar genug sind, um die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewährleisten zu können.

3.4 Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass in nicht wenigen Bereichen der im Minderheitengesetz definierte Begriff „nationale Minderheit“ noch weiter unterteilt wird, konkret nach zwei Sprachkategorien. **Minderheitsangehörige, deren Muttersprache zugleich eine EU-Amtssprache ist (im Folgenden kurz „EU-Minderheitensprachen“ genannt), werden dabei anders behandelt als jene, deren Muttersprache nicht über diese Eigenschaft verfügt (im Folgenden kurz „Nicht-EU-Minderheitensprachen“ genannt).** Dies zeigt sich ganz besonders im Bereich Bildung.⁴⁶ Nach der politischen Wende in der Sprachgesetzgebung hatten zunächst nur noch Angehörige „indigener Völker“ die Möglichkeit, von der Vorschule bis zum Abschluss der Sekundarschule neben Ukrainisch auch Unterricht in ihrer Minderheitensprache zu erhalten (vgl. Art. 12.1. SSG). Für alle anderen Minderheitensprachen war diese Möglichkeit auf die Vor- und Grundschule beschränkt, während für die Sekundarschulen verpflichtende, mit den Schuljahren ansteigende Quoten für den Unterricht in Ukrainisch vorgeschrieben waren. Bereits nach der alten Rechtslage lagen diese Quoten im Falle der „EU-Minderheitensprachen“ niedriger, im Falle der „Nicht-EU-Minderheitensprachen“ wesentlich höher.⁴⁷ Für die „EU-Minderheitensprachen“ wurden diese Quoten inzwischen vollständig beseitigt, demnach sind in der Regel nur die Fächer Ukrainisch, ukrainische Literatur, Geschichte und Verteidigung in der Staatssprache zu unterrichten, die anderen Fächer können in der Minderheitensprache gelehrt werden. Für die „Nicht-EU-Minderheitensprachen“ dagegen gilt weiterhin die Vorgabe, dass 80 % aller Fächer in der Staatssprache zu unterrichten sind (Art. 5.6 Sekundarschulgesetz). Der größere Teil dieser Regelungen entspricht somit weiterhin nicht den für die Mehrheit auch der „Nicht-EU-Minderheitensprachen“ ratifizierten Verpflichtungen des Art. 8 der Sprachencharta. Auch die nach dem Bildungsgesetz eingeführte Übergangsregelung, wonach die alten, minderheitenfreundlicheren Regelungen für die Schüler mit Schuleintritt vor dem 1. September 2018 fortgelten sollen, wurde nur in Bezug auf die „EU-Minderheitensprachen“ verlängert (vgl. die Übergangsbestimmungen in Abschnitt XII Nr. 19 Bildungsgesetz).

Zu erwähnen bleibt, dass die „Nicht-EU-Minderheitensprache“ Russisch nach Art. 10.14 Minderheitengesetz einer weiteren wesentlichen Einschränkung unterliegt. So sollen einige wichtige Regelungen des Gebrauchs von Minderheitensprachen auch im privaten Bereich, so z.B. bei den o.g. kulturellen (Art. 10.3 MiG) oder bei öffentlichen Veranstaltungen (Art. 10.2 MiG) zwar für alle „EU-Minderheitensprachen“ und die nach der Sprachencharta anerkannten Sprachen gelten – allerdings mit

45 Bulgarisch, Deutsch, Griechisch, Polnisch, Rumänisch, Slowakisch, Ungarisch.

46 Auch im wichtigen Bereich Medien wird diese Unterscheidung getroffen, vgl. Art. 40 Mediengesetz.

47 Art. 5.6 Sekundarschulgesetz alte Fassung, vgl. VC Note 2024, S.8, linke Spalte.

einer Ausnahme für Minderheitensprachen, „welche Amtssprache eines Staates sind, der durch das ukrainische Parlament (*Verkhovna Rada*) als Aggressor- oder Besatzerstaat“ anerkannt ist.⁴⁸ Vergleichbare Regelungen finden sich in Art. 40 des Mediengesetzes.

3.5 Die unter 3.4 angesprochenen Regelungen führen zu einem weiteren durch die Gesetze der „neuen Generation“ geschaffenen und nach wie vor nicht zufriedenstellend gelösten Problem: Jenem der **Diskriminierung**, das aus der teils unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Minderheitensprachen der Ukraine erwächst.

Die über die bestehenden völkerrechtlichen Standards hinausgehenden kollektiven Sonderrechte der drei „indigenen Völker“ (Krimtataren, Karaime, Krimtschaken) erscheinen als solche begrüßenswert⁴⁹ und lassen sich allein schon aus den im Indigenen-Gesetz angesprochenen historisch-soziologischen Definitionsmerkmalen⁵⁰ heraus nachvollziehen und sachlich begründen.

Die auf das Kriterium „EU-Amtssprache“ ausgerichtete unterschiedliche Behandlung der weiteren Minderheitensprachen der Ukraine erscheint dagegen sachfremd. Sämtliche dieser Sprachen entsprechen – wie auch die „indigenen Sprachen“ – der in Art. 1a der Sprachencharta enthaltenen Definition von „Minderheitensprache“⁵¹ und unterstehen damit auch sämtlich und insoweit uneingeschränkt dem Schutz der Charta. Dies umso mehr, als die Ukraine fünf der zehn „Nicht-EU-Minderheitensprachen“, Gagausisch, Jiddisch, Moldauisch, Russisch und Weißrussisch sogar dem konkreteren Schutz des Teils III der Charta unterstellt hat.⁵² Das rein politisch zu bewertende Kriterium „EU-Amtssprache“ hat mit dem Zustand der Sprache selbst, z.B. ihrer historischen Entwicklung, Sprecherzahl oder Siedlungsstruktur nichts zu tun und ist insoweit rein zufälliger Natur. Eine Benachteiligung der „Nicht-EU-Amtssprachen“ erscheint somit sachlich nicht vertretbar bzw. lässt sich aus völkerrechtlicher Sicht nicht durch einen sachlichen Grund legitimieren (vgl. Art. 4.1 Rahmenübereinkommen, Art. 7.2 Sprachencharta und Art. 1 Abs. 1 des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention).

Die Ukraine hat somit eine Art „**Dreiklassen-Minderheiten- und Sprachschutz**“ geschaffen. Minderheitensprachen der „1. Klasse“ sind danach Krimtatarisch, Karaimisch und Krimtschakisch, die zwar „Nicht-EU-Minderheitensprachen“, aber als sog. „indigene Sprachen“ besonders geschützt sind. Jene der „2. Klasse“ umfassen diejenigen Sprachen, die zufällig auch EU-Amtssprachen sind, also Bulgarisch, Deutsch, Griechisch, Polnisch, Rumänisch, Slowakisch und Ungarisch. Zu den übrigen Sprachen, jenen der „3. Klasse“, zählen – neben der mit Abstand größten Minderheitensprache Russisch – auch Gagausisch, Jiddisch, Moldauisch, Romanes, Ruthenisch und Weißrussisch. Speziell die Unterscheidung zwischen der 2. und der 3. Klasse ist als diskriminierend und völkerrechtlich inakzeptabel einzustufen, dies dürfte auch und gerade in Kriegszeiten nicht zur gesellschaftlichen Befriedung beitragen. Als völkerrechtlich ebenso inakzeptabel erscheint die oben beschriebene Ausnahmeregelung des Art. 10.14 Sprachengesetz, wonach Sprechern des Russischen bestimmte elementare Sprachenrechte, insbesondere für den Sprachgebrauch im privaten Bereich, vorenthalten werden.

4. Fazit: Die Sprachkulturpolitik der Ukraine

Wie eingangs bereits angedeutet, dürfte es wesentlich zu kurz greifen, in Sachen ukrainische Sprachkulturpolitik lediglich rechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen. Vielmehr sind gerade auch hier die historischen sowie die innen- und außenpolitischen, teils dramatischen Begleitumstände mit ins Kalkül zu nehmen, von denen die Annexion der Krim im Jahr 2014 und der russische Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 als neue, tragische Höhepunkte zu betrachten sind. Es kann und darf also nicht vergessen werden, dass sich die Ukraine im Krieg mit Russland befindet.

Die Ukraine ist ein an Geschichte, Sprachen und Kulturen reiches Land, das zugleich die beschriebene Zerrissenheit zwischen Ost und West, zwischen politischer und ethnischer Nation, zwischen

48 Vgl. auch die in Abschnitt V (Schluss- und Übergangsbestimmungen) Nr. 3 enthaltene Regelung zum Kriegsrecht.

49 Zur Thematik „politische Gruppenrechte“ (politische Mitbestimmungs- und Selbstbestimmungsrechte) und deren demokratiepolitischer Begründung siehe Pan/Pfeil 2016, 13-19.

50 Vgl. den oben vollständig zitierten Art. 1.1 Indigenen Gesetz: „Die indigenen Völker der Ukraine sind eine autochthone ethnische Gemeinschaft, die [...] über traditionelle, soziale, kulturelle oder repräsentative Organe verfügt [...]“

51 Zu in Art. 1a Sprachencharta enthaltenen Begriffsdefinition siehe oben Fußnote 2.

52 Im Hinblick das Krimtatarische, das ebenfalls „Teil III-Sprache“ ist, dürfte es dagegen durch den gut ausgebauten Status als „indigene Sprache“ kein Diskriminierungsproblem geben.

Ukrainisch und Russisch aufweist. Und das zugleich immer wieder vor der Mammutaufgabe steht, die eigene Staatssprache als Kultur- und Integrationsfaktor zu bewahren, andererseits das Russische und die anderen, kleineren Minderheitensprachen angemessen zu schützen und eine gute Balance zwischen den jeweiligen Interessenslagen herzustellen. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das eingangs bereits zitierte Gutachten der Venedig-Kommission aus dem Jahr 2011 erinnert:

Die Venedig-Kommission kann nur ihren Appell wiederholen, [...] ein faires Gleichgewicht [zu schaffen] zwischen dem Schutz der Rechte von Minderheiten einerseits - und der Bewahrung der Staatssprache als Mittel der gesellschaftlichen Integration andererseits. Es ist letztlich Sache des ukrainischen Gesetzgebers, über diese wichtige Frage zu entscheiden.⁵³

Diese Aufgabenstellung bleibt auch hier und heute, in Kriegszeiten, vor allem aber auch in künftigen Friedenszeiten weiter bestehen.

Zu wünschen bleibt, dass die Ukraine die schweren Herausforderungen dieser Zeit zu bewältigen vermag, dass es zumindest längerfristig gelingt, die verschiedenen Sprachgruppen dieses Landes einschließlich der Sprecher des Russischen zu integrieren. Das in Europa vielfach längst schon etablierte minderheitenrechtliche Instrumentarium, das auch erfolgreiche kollektivrechtliche Konzepte sog. regionaler Demokratie bzw. regionaler Selbstverwaltung miteinschließt, liefert hierfür reichlich Anschauungsmaterial.⁵⁴ In diesem Sinne zu hoffen bleibt schließlich, dass aus den bestehenden Herausforderungen neue Chancen und Perspektiven für dieses große, reiche und derzeit noch zwischen Ost und West zerrissene Land erwachsen.

53 VC Opinion 2011, Nr. 66.

54 Als besonders erfolgreich gelten nach wie vor die etablierten Autonomien von Südtirol/Italien, Katalonien/Spanien und Åland/Finnland. Zum Ganzen vgl. Pan/Pfeil 2006 Minderheitenrechte in Europa.

Literaturverzeichnis

- Europäischer Rat (1993): Europäische Union/Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Kopenhagen 21.-22.06.1993, <https://www.consilium.europa.eu/media/21219/72924.pdf> (abgerufen am 20.01.2025).
- FCNM *Opinion on Ukraine* (2017): Council of Europe/Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities, Fourth Opinion on Ukraine – adopted on 10 March 2017, published on 5 March 2018, Strasbourg.
- Kotzian, Ortfried (2005): *Die Ukraine – nationales Selbstverständnis und Minderheitenpolitik*. In: Europa Ethnica 2005, 33-38.
- LC *Report on Ukraine* (2010): Council of Europe/European Charter for Regional or Minority Languages, Application of the Charter in Ukraine, Strasbourg, 7 July 2010.
- LC *Report on Ukraine* (2014): Council of Europe/European Charter for Regional or Minority Languages, Application of the Charter in Ukraine, Strasbourg, 15 January 2014.
- Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle (2006): *Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Band 2*. 2. überarbeitete und aktualisierte Ausgabe. Wien/New York: Springer.
- Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle (2016): *Einführung*. In: Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle/Videsott, Paul (2016): *Die Volksgruppen in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Band 1, 2*. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wien; Berlin: Verlag Österreich; Berliner Wissenschafts-Verlag, 1-28.
- Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle/Videsott, Paul (2016): *Die Volksgruppen in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Band 1, 2*. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wien; Berlin: Verlag Österreich; Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Pfeil, Beate Sibylle (2006): *Die Entwicklung des Minderheitenschutzes im Rahmen des Europarates und der KSZE/OSZE*. In: Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle (Hrsg.): *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Band 3*. Wien/New York: Springer, 442-486.
- Pfeil, Beate Sibylle (2016): *Ukraine*. In: Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle/Videsott, Paul (2016): *Die Volksgruppen in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Band 1, 2*. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wien; Berlin: Verlag Österreich; Berliner Wissenschafts-Verlag, 204-207.
- Statista (2025): *Anzahl der Einwohner in den Ländern Europas im Jahr 2024 (in Millionen)*, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1187610/umfrage/bevoelkerung-der-laender-europas/> (abgerufen am 20.01.2025).
- VC *Note* (2024): Council of Europe/Venice Commission: Ukraine. Law 10288 “On Amendments to Certain Laws of Ukraine Concerning the Consideration of the Expert Assessment of the Council of Europe and its Bodies on the Rights of National Minorities (Communities) in Specific Spheres”. Analytical Note and Comparison Table. Strasbourg, 22 January 2024.
- VC *Opinion* (2011): Council of Europe/Venice Commission: Opinion on the Draft Law on Principles of the State Language Policy of Ukraine. Adopted by the Venice Commission at its 89th Plenary Session, Venice 16-17 December 2011. Strasbourg, 19 December 2011.
- VC *Opinion* (2017): Council of Europe/Venice Commission: Ukraine. Opinion on the Provisions of the Law on Education of 5 September 2017 which Concern the Use of the State Language and Minority and Other Languages in Education. Adopted by the Venice Commission at its 113th Plenary Session, 8-9 December 2017. Strasbourg, 11 December 2017.
- VC *Opinion* (2019): Council of Europe/Venice Commission: Ukraine. Opinion on the Law on Supporting the Functioning of the Ukrainian Language as the State Language. Adopted by the Venice Commission at its 121st Plenary Session, Venice, 6-7 December 2019. Strasbourg, 9 December 2019.
- VC *Opinion* (2023a): Council of Europe/Venice Commission: Ukraine. Opinion on the Law on National Minorities (Communities). Adopted by the Venice Commission at its 135th Plenary Session, Venice, 9-10 Juni 2023. Strasbourg, 12 June 2023.
- VC *Opinion* (2023b): Council of Europe/Venice Commission: Ukraine. Follow-Up Opinion to the Opinion on the Law on National Minorities (Communities). (Draft Law #9610). Adopted by the Venice Commission at its 136th Plenary Session, Venice, 6-7 October 2023. Strasbourg, 9 October 2023.
- Vogt Markus (2022a): *Christsein in einer fragilen Welt Revisionen der Friedensethik angesichts des Ukrainekrieges*, publiziert ua in <https://www.zebis.eu/veroeffentlichungen/positionen/christsein-in-einer-fragilen-welt-revisionen-der-friedensethik-angesichts-des-ukrainekrieges-von-markus-vogt/> (abgerufen am 20.01.2025).
- Vogt Markus (2022b): *Being Christian in a fragile world. Revisions of Peace Ethics in the Face of the Ukraine War* https://ordosocialis.de/wp-content/uploads/War-in-the-Ukraine-Being-Christian-in-a-Fragile-World_09.03.2022-.pdf (abgerufen am 20.01.2025).
- Vogt, Matthias Theodor (2009): *Geographische Skizze der Ukraine beim Doktorandenseminar „Geschichte, Instrumentalisierung von Geschichte und Europäische Integration. Deutschland, Polen, Tschechien und die Ukraine in Europa. Görlitz 23. -26.04.2009“* von Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen, Technischer Universität Dresden, Masaryk-Universität Brno, Jagiellonen-Universität Krakau und Universität Rivne.
- Zaffi, Davide (2006): *Nationalitätenpolitik und Autonomie im Zarenreich*. In: Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle (Hrsg.): *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen Band 3*. Wien/New York: Springer, 107-131.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ



UNIVERSITÄT
LEIPZIG



上智大学
SOPHIA UNIVERSITY



Kulturpolitik gegen den Strich

Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag
herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern

Dieter Bingen, Köln; Stefan Garsztecki, Chemnitz; Goro Christoph Kimura, Tokyo; Luigi Ferrara, Neapel; Peter Lah, Rom; Beat Siebenhaar, Leipzig, in Verbindung mit Günter Beelitz, Düsseldorf; Agnieszka Bormann, Görlitz; Andreas Bracher, Wien; Jelena Budanceva, Riga; Adam Chmielewski, Breslau; Maria Davydchyk, Berlin; Jürgen Erfurt, Berlin; Princesse Esperance Fezeu, Bafoussam; Pierpaolo Forte, Benevent; Annemarie Franke, Görlitz; Erik Fritzsche, Dresden; Kazuo Fujino, Kobe; Miloš Havelka, Prag; Adrien Houguet, Taschkent; Zoltán Huszár, Pécs; Sebastian Lalla, Ulaanbaatar; Stefan Liebing, Hamburg; Luca Lombardi, Rom; Katarina Markovic, Boston; Jean Bertrand Miguoué, Yaoundé; Christoph Pan, Bozen; Oliver Reisner, Tiflis; Róza Zuzanna Różańska, Krakau; Mihály Sári, Pécs; Una Sedleniece, Riga; David Simo, Yaoundé; Anton Sterbling, Fürth; Paul Videsott, Bozen; Susanne Vill, Wien; Eduard Werner, Leipzig; Ivan Zadori, Pécs; Gabriele Zaidyte, Vilnius; Kamil Zágóršek, Liberec; Reiner Zimmermann, Dresden

Chemnitz · Tokyo · Napoli · Roma · Leipzig
2025

Kulturpolitik gegen den Strich (Band I, deutsche Fassung)

Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag

herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern

ISBN 978-3-96100-249-8 (online), <https://doi.org/10.51382/978-3-96100-249-8>
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-962658>

Cultural Policy against the Grain 流れに逆らう文化政策 (Volume II, English version)

liber amicorum for Matthias Theodor Vogt in honour of

his 65th birthday, edited by his colleagues and students

ISBN 978-3-96100-250-4 (online) <https://doi.org/10.51382/978-3-96100-250-4>
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-962673>

Herausgegeben von Dieter Bingen, Köln; Stefan Garsztecki, Chemnitz; Goro Christoph Kimura, Tokyo; Luigi Ferrara, Neapel; Peter Lah, Rom; Beat Siebenhaar, Leipzig, in Verbindung mit Günter Beelitz, Düsseldorf; Agnieszka Bormann, Görlitz; Andreas Bracher, Wien; Jelena Budanceva, Riga; Adam Chmielewski, Breslau; Maria Davydchik, Berlin; Jürgen Erfurt, Berlin; Princesse Esperance Fezeu, Bafoussam; Pierpaolo Forte, Benevent; Annemarie Franke, Görlitz; Erik Fritzsche, Dresden; Kazuo Fujino, Kobe; Miloš Havelka, Prag; Adrien Houguet, Taschkent; Zoltán Huszár, Pécs; Sebastian Lalla, Ulaanbaatar; Stefan Liebing, Hamburg; Luca Lombardi, Rom; Katarina Markovic, Boston; Jean Bertrand Miguoué, Yaoundé; Christoph Pan, Bozen; Oliver Reisner, Tiflis; Róza Zuzanna Róžańska, Krakau; Mihály Sári, Pécs; Una Sedleniece, Riga; David Simo, Yaoundé; Anton Sterbling, Fürth; Paul Videsott, Bozen; Susanne Vill, Wien; Eduard Werner, Leipzig; Ivan Zadori, Pécs; Gabriele Zaidyte, Vilnius; Kamil Zągoršek, Liberec; Reiner Zimmermann, Dresden.

Übersetzungen ins Englische / Translations into English:: Matthias Theodor Vogt, Görlitz

Übersetzungen ins Japanische / Translations into Japanese: Fu Kenryo, Toyooka (Corona) und Matthias Theodor Vogt (Ryūkyū)

Lektorat der englischen Texte / Proofreading of English texts: Emma Power, Leipzig

Lektorat der japanischen Texte / Proofreading of Japanese texts: Shinsuke Hayama, Tokyo

Titelbild: Haus Klingewalde, Görlitz, Sitz des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen seit 1998. Aquarell von Lynne Beal, Köln (2024).



Die Tagung „Kulturpolitik gegen den Strich“ am 24. Mai 2024 aus Anlass des Dreißigjährigen Bestehens des Sächsischen Kulturraumgesetzes sowie des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen wurde getragen aus Eigenmitteln des Institutes, mitfinanziert durch Mittel des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien und durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Förderung der interregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit, sowie technisch unterstützt durch die Hochschule Zittau/Görlitz. Die Druckvorbereitung des vorliegenden Bandes erfolgte aus Eigenmitteln des Institutes mit freundlicher Förderung durch die Chrysantil-Stiftung.

Layout: Frank Vater, Görlitz. Gesetzt in der Garamond 11p.

Digitale Publikation der Technischen Universität Chemnitz in der Kulturhauptstadt Europas 2025 in Verbindung mit der Sophia Universität Tokyo, der Pontificia Università Gregoriana, Facoltà di Scienze Sociali, Rom, der Università degli Studi di Napoli Federico II, con il patrocinio del Dipartimento di Giurisprudenza, und der Universität Leipzig, Philologische Fakultät.

Das Werk – ausgenommen Zitate, Cover, Universitätslogos TU Chemnitz, Sophia Tokyo, Federico II Neapel, Gregoriana Rom und Universität Leipzig sowie Bildmaterial im Text – steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung CC BY-SA 4.0 (Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International) <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Universitätsverlag Chemnitz 2025

D-09111 Chemnitz, Straße der Nationen 33, uni-verlag@bibliothek.tu-chemnitz.de,



Deutsche Nationalbibliothek:

Dieter Bingen et al. (Hrsg.): *Kulturpolitik gegen den Strich*. Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag, herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern (Band I, deutsche Fassung), ISBN 978-3-96100-249-8 (online), *Cultural Policy against the Grain*. liber amicorum for Matthias Theodor Vogt in honour of his 65th birthday, edited by his colleagues and students (Band II, English version), ISBN 978-3-96100-250-4 (online). Universitätsverlag Chemnitz. Chemnitz, Tokyo, Napoli, Roma, Leipzig 2025

Inhaltsverzeichnis

Bingen, Dieter (Köln), Stefan Garsztecki (Chemnitz), Goro Christoph Kimura (Tokyo), Luigi Ferrara (Neapel), Peter Lah (Rom), Beat Siebenhaar (Leipzig) und die weiteren Herausgeber: <i>Zuhören, Nachdenken, Handeln. Einleitung der Herausgeber</i>	1
Gemkow, Sebastian (Dresden): <i>Glückwunschsreiben des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst an Matthias Theodor Vogt</i>	7
Sedleniece, Una (Riga): <i>Gruß der Alumni „Kultur und Management Görlitz“</i>	9
Rößler, Matthias (Dresden): <i>Grußbotschaft von Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler anlässlich der Tagung „Gegen den Strich – Kulturpolitik in Geschichte und sächsischer Gegenwart“ am 24. Mai 2024 in Görlitz</i>	11
Kimura, Goro Christoph (Tokyo) 木村 護郎 クリストフ: <i>Grußwort aus Tokyo zur Tagung „Gegen den Strich“, Görlitz 24. Mai 2024</i>	13
30 Jahre Sächsisches Kulturraumgesetz und Sachsen 2025 ff.	
Zimmermann, Reiner (Dresden): <i>Kulturpolitik nach Strich und Faden. Der Beitrag von Matthias Theodor Vogt zum Sächsischen Kulturraumgesetz</i>	15
Meyer, Stephan (Görlitz): <i>Skizzierung aktueller Probleme und Erwartungen kommunaler Kulturpolitik in Sachsen</i>	19
Vogt, Matthias Theodor (Görlitz): <i>Vertrauen und Zuversicht. Kulturpolitik Sachsen 2024-2029</i>	23
Ferrara, Luigi (Neapel): <i>Das Sächsische Kulturraumgesetz als Vorbild für die italienische Gesetzgebung?</i>	47
Franke, Annemarie (Görlitz): <i>Zeitzeugen im Gespräch: 30 Jahre Sächsisches Kulturraumgesetz in der Oberlausitz</i>	91
Anregungen aus Geschichte, Gegenwart und Theorie	
Vogt-Spira, Gregor (Marburg): <i>Augustus und die ‚Erfindung‘ der Kulturpolitik</i>	101
Róžańska, Róża Zuzanna (Krakau): <i>Königliche Kulturpolitik des Barockzeitalters: Künstlerisches Mäzenatentum und Governance</i>	107
Bracher, Andreas (Wien): <i>Das große Zeitalter der deutschen Literatur und Philosophie – kulturpolitisch betrachtet. Eine Skizze</i>	145
Lombardi, Luca (Rom): <i>Konstruktion der Freude</i>	161
Garsztecki, Stefan (Chemnitz): <i>Provinz findet im Kopf statt</i>	171
Fujino, Kazuo (Kobe): <i>Der Gruppenzwang der „Welt“ in Japan und die Aufgabe der Kunst und Kultur</i>	183
Sterbling, Anton (Fürth): <i>Wie viel Politik verträgt Kunst? Ideologiekritische Betrachtungen der Kulturpolitik</i>	197
Havelka, Miloš (Prag): <i>Wie existiert Ordnung? Über eine Antinomie in den Grundlagen unseres modernen Bewusstseins</i>	209
Forte, Pierpaolo (Benevent): <i>Kulturelle Produktion. Überlegungen zu den Eigenschaften kultureller Unternehmen</i>	217
Vill, Susanne (Wien): <i>Kulturarbeit gegen Altersarmut</i>	225
Bingen, Dieter (Köln): <i>Denk mal an Polen! Auf Wiedervorlage, Wiedervorlage, Wiedervorlage. Eine Chronik 2017-2025</i>	245
Simo, David (Yaounde) in Zusammenarbeit mit Nana Komey Daniel und Salamatou: <i>Königliche und rituelle Objekte im kolonialen und postkolonialen Kontext. Strategien und Modelle des Umgangs mit kulturellen Diskontinuitäten. Skizze einer postkolonialen und dekolonialen Erinnerungskultur und Kulturpolitik.</i>	255
Pfeil, Beate Sibylle (Freiburg): <i>Minderheiten in drei Klassen. Aktuelle Sprachkulturpolitik der Ukraine</i>	265
Fujino, Kazuo (Kobe): <i>Politiken und Aporien im Zusammenhang mit kultureller Vielfalt. Eine japanische Analyse der kulturellen Rechte von Minderheiten und der Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen</i>	275
Reisner, Oliver (Tiflis): <i>Georgische Studenten in Deutschland 1874 – 1945</i>	287
Beiträge des Jubilars Matthias Theodor Vogt	
Vogt, Matthias Theodor (Görlitz): <i>Wie Japan die „Ryūkyū-Karte“ kulturpolitisch gegen Xi Jinpings Imperialismus einsetzen könnte. Bericht aus dem Ryūkyū-Archipel</i>	301
Vogt, Matthias Theodor (Görlitz): <i>Der Corona-Juventozid. Politische Immunoseneszenz durch verzerrtes Zensusgewicht zu Lasten der jungen Alterskohorten</i>	333
Vogt, Matthias Theodor (Görlitz): <i>Schriftenverzeichnis 1979-2025</i>	383
Dokumentation Tagung und Kunstfest 24. Mai 2024 Görlitz	
Dokumentation der Tagung 24. Mai 2024, Görlitz	413
Dokumentation des Kunstfestes 24. Mai 2024, Görlitz	419
Autorenverzeichnis	427

Dieter Bingen et al. (Hrsg.): *Kulturpolitik gegen den Strich*. Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag, herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern (Band I, deutsche Fassung), ISBN 978-3-96100-249-8 (online), Universitätsverlag Chemnitz. Chemnitz, Tokyo, Napoli, Roma, Leipzig 2025

Matthias Theodor Vogt, Görlitz
Photos von Andreas Zgraja, Görlitz

Dokumentation der Tagung 30 Jahre IKS am 24. Mai 2024

Tagung „Gegen den Strich – Against the Grain“
Kulturpolitik in Geschichte und sächsischer Gegenwart
Cultural policy in history and in the present Saxony

30 Jahre Sächsisches Kulturraumgesetz
und seine Begleitung in Forschung & Lehre durch das
Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen

24. Mai 2024, 14 – 19 Uhr
Große Hörsäle G I 1.01 und 0.01
Hochschule Zittau/Görlitz, Brückenstr. 1, D-02826 Görlitz

<https://kultur.org/veranstaltungen/tagung-24-mai-2024/>

Veranstalter:

Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen, Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien und Hochschule Zittau/Görlitz in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz und dem Institut für Territorialentwicklung der Wojewodschaft Niederschlesien

Download Dokumentation (Photos: Andreas Zgraja, Görlitz)

https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Kulturpolitik24Mai2024Goerlitz-PhotosZgraja_2024-06-01k.pdf

Presse

Andreas Hermann: Gepfeffelter Gruß aus Görlitz.
Dresdner Neueste Nachrichten. Dresden, 31. Mai 2024. S.11.
Photo: Andreas Hermann, faktenreich Dresden

<https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Hermann-Dresdner-Neueste-Nachrichten-31.05.2024-Seite-11.pdf>



Wissenschaftler verabschieden Professor Vogt

Görlitz. Wissenschaftler aus aller Welt waren am Freitag nach Görlitz gekommen, um an der Fachhochschule Zittau/Görlitz mit kulturpolitischen Beiträgen Professor Matthias Theodor Vogt in den Ruhestand zu verabschieden. Gleichzeitig wurden zwei Jubiläen begangen, die eng mit Vogts hochschulpolitischem Wirken verbunden sind: 30 Jahre Kulturraumgesetz in Sachsen und 30 Jahre Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen. Vogt hat maßgeblich zur Entstehung und dem Erfolg dieser Einrichtungen beigetragen.

Vogt selbst ließ eine Festrede zur Zukunft der Kulturpolitik in Sachsen, in der er die kulturpolitischen Herausforderungen für Kommunen und Protestant ansprach. Er betonte, dass diese heute deutlich unterschiedlicher als 1994 seien, da eine europäische Gemeinschaft sich auf Vertrauen und Zweisprachigkeit gründet. Wissenschaftler aus dem Bismarck, aus Tokyo, aus Voppe, Krakau, Marburg und natürlich Götting folgten an diesem Tag Vogts Rede unter dem Motto „Gegen den Strich“ in Beiträge Kulturpolitik in Geschichte und sächsischer Gegenwart zu verknüpfen. Zu dem Ehrentag wurde am Samstag auch eine Regionaldelegation aus Chemnitz entsandt.

Peter Chemnitz: Wissenschaftler verabschieden Professor Vogt.
Görlitzer Nachrichten Sächsische Zeitung, 29. Mai 2024, S. 16
https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/SZ-Goerlitz-29Mai2024_Wissenschaftler-verabschieden_Professor-Vogt.pdf

(1) Einladung

Dr. Stephan Meyer Landrat des Landkreises Görlitz

Vorsitzender des Kulturkonvents Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Vor dreißig Jahren – am 1. August 1994 – trat das Sächsische Kulturraumgesetz in Kraft.

Im gleichen Monat wurde das Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen gegründet, die Begleitung des Kulturraumgesetzes in Forschung & Lehre. Um die für die Kulturpolitik benötigten Fachleute zu gewinnen, gründeten das Institut und die Hochschule Zittau/Görlitz kurz darauf den Görlitzer Studiengang „Kultur und Management“ mit seinen inzwischen rund 500 Absolventen, die weltweit erfolgreich tätig sind.

Dies wollen wir am Freitag, 24. Mai 2024, in Görlitz gemeinsam mit Ihnen und mit Professor Matthias Theodor Vogt, dem „Vater“ des Gesetzes, feiern. Er verabschiedet sich nach 27 Jahren von seiner Hochschultätigkeit mit einer Festrede zur Zukunft der Kulturräume in Sachsen. In Zusammenarbeit mit dem Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen und der Hochschule Zittau/Görlitz laden wir Sie zu einem Symposium mit Impulsvorträgen aus Wissenschaft und Praxis sowie zu einer Podiumsdiskussion ein.

Wir wollen nicht nur feiern und innersächsische Nabelschau betreiben, sondern auch auswärtige Anregungen zu Geschichte und Gegenwart der Kulturpolitik erhalten, um gemeinsam über die nächsten dreißig Jahre Kulturräume in Sachsen nachzudenken. Wir haben Referenten aus dem Europarat, aus Tokyo, Riga, Neapel, Krakau, Marburg und natürlich Görlitz eingeladen, die uns in Impulsen und Kurzvorträgen Kernelemente staatlicher, kommunaler und eigenkünstlerischer Kulturpolitik „gegen den Strich“ vorstellen. Im Anschluss daran werden wir mit der Vorsitzenden des Kulturausschusses im Sächsischen Landtag, Mitgliedern von Kultursenat und Kulturkonvent sowie Vertretern der Kunstszene diskutieren.

Es ist offensichtlich, dass die Zeichen in Sachen Kommunal финанzen in Sachsen derzeit sehr herausfordernd sind. Heute wie selten zuvor brauchen wir kluge Ideen, damit wir als Bürger und Kommunen unsere kulturelle Infrastruktur erfolgreich in die Zukunft führen können. Erneut sollten wir „gegen den Strich“ denken. In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihren Besuch am 24. Mai und auf Ihre Gedanken!

(2) Begrüßung



Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz, Alexander Kratzsch

https://youtu.be/6Imh0TNbyIM?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



(3) Einführung

Landrat Stephan Meyer, Görlitz: Skizzierung aktueller Probleme und Erwartungen kommunaler Kulturpolitik in Sachsen durch den Kulturkonvents-Vorsitzenden des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien, https://youtu.be/cjROQsTqrCY?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0

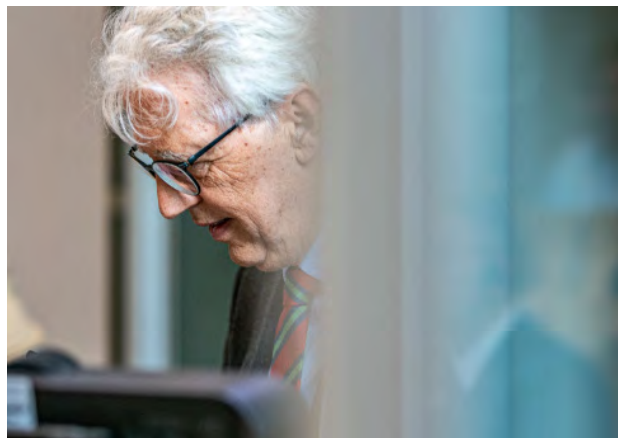
(4) Impulse: Auswärtige Anregungen für Sachsens Kulturpolitik

Una Sedleniece, Staatssekretärin a.D., Riga:
Erinnerungen an die Görlitzer Studienzeit 1997 –
2001 im ersten Matrikel des UNESCO-Studienganges
“Kultur und Management” Görlitz der Hochschule
Zittau/Görlitz und des Instituts für kulturelle
Infrastruktur Sachsen
https://youtu.be/jKB-0Govtac?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Kimura Goro Christoph (Sophia-Universität
Tokyo): Japan lernt von Sachsen
https://youtube/3gVq1Btd5sc?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0

Gregor Vogt-Spira (Philipps-Universität
Marburg): Kaiser Augustus und die
Erfindung der Kulturpolitik
https://youtube/00iVWcYxYTs?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Róza Zuzanna Różańska (Jagiellonen-
Universität Krakau): Royal cultural
policy of the Baroque era
https://youtu.be/o4rVJFW1Yp4?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Stefan Garsztecki (Chemnitz): Provinz findet im Kopf statt
https://youtu.be/_XavYqjEi0?list=PLwU1FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0

Beate Sibylle Pfeil (Sachverständige
 Europarat): Minderheiten in drei
 Klassen. Aktuelle Sprachkulturpolitik
 der Ukraine.

https://youtu.be/ZPjNQLPoiPc?list=PLwU1FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Luigi Ferrara (Universität Federico
 II Neapel): The Saxon Cultural
 Areas Act as a model for Italian
 legislation? https://youtu.be/yKympfBwEGo?list=PLwU1FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0

(5) Kaffeepause in der Aula





(6) Festrede

Matthias Theodor Vogt (IKS und HSZG):
Zur Zukunft der Kulturräume in Sachsen
https://youtu.be/M5HIZcKotuc?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



(7) Diskussion 30 Jahre Kulturräume in Sachsen



Moderation: Kultursekretärin Annemarie Franke, KR Oberlausitz-Niederschlesien
Theresa Jacobs (Leipzig): Sorbisches Institut Bautzen und Leipziger Tanztheater
Franz Sodann MdL: stellv. Vorsitzender Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus im Sächsischen Landtag
Thomas Zenker (Zittau): Oberbürgermeister und Konventsmitglied
Kirstin Zinke (Dresden): Kultursenatorin und Geschäftsführerin Landesverband Soziokultur Sachsen
https://youtu.be/ZevoHpg3fYk?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0





(8) Schlußwort

Benedikt Hummel, Kulturbürgermeister der Stadt Görlitz
als Vertreter der Absolventen „Kultur und Management“
https://youtu.be/t7EuD-oQ_a4?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Danke

an alle fleißigen Helfer, die die Tagung möglich gemacht haben:

Dr. Annemarie Franke und ihr Team vom Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Sabine Hohlfeld, Manuela Mieth, Maria Förster, Liane Seiffert, Sabine Zimmermann-Törne, Anna Caban
Dipl.-Ing.(FH) Andreas Sommer, IT-Administrator der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften,
Remigiusz Socha, Maximilian Helm, Studenten Informatik, Hochschule Zittau/Görlitz

Clara Linnemayr [Fernkoordination aus den USA], Zoe Schulmayer,
Victoria Hentschel, Antonia Weber (Studentinnen Kultur und Management)

Joanna Bär und Alexandra Grochowski (Übersetzerinnen)

Johanna Metzner, Studentin Kultur und Management
und ihrer Familie von der "Bierblume Görlitz"

<https://www.bierblume-goerlitz.de/>

Finanzierung der Tagung insbesondere aus Eigenmitteln des Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen
mit Förderung durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, die Chrysantil-Stiftung
und den Freistaat Sachsen, ZR 31-1222/15/181 (Förderung durch den Freistaat Sachsen durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes) und der
technischen Hilfe der Hochschule Zittau/Görlitz



INSTITUT FÜR **30 Jahre**
KULTURELLE INFRASTRUKTUR
SACHSEN
1994 - 2024



Freistaat
SACHSEN

Matthias Theodor Vogt, Görlitz
Photos von Andreas Zgraja, Görlitz

Dokumentation Kunstfest 30 Jahre IKS und der Uraufführung des Films «Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures» in der Benigna, Görlitz

<https://kultur.org/institut/30-jahre-iks/>



Das Kunstfest fand in der „Benigna“ auf dem Görlitzer Untermarkt statt, einem der historisch bedeutendsten Häuser der Stadt. Benannt ist es nach Benigna Horschel. Am Pfingstsonntag 1464 wurde sie vom Bürgermeistersohn Georg Emmerich geschwängert und dann schnöde sitzengelassen. Der Konflikt der Familien Emmerich und Horschel sollte zu einem Wendepunkt der Stadtgeschichte [\[https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Hoch_Benigna_Spannender-als-Romeo-und-Julia_in_Vogt-et-al-Benigna-2024-04-25.pdf\]](https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Hoch_Benigna_Spannender-als-Romeo-und-Julia_in_Vogt-et-al-Benigna-2024-04-25.pdf) führen, weitaus spannender als das Teenager-Drama Romeo und Julia.



In der schönen Tradition der Auseinandersetzung der Görlitzer Studenten „Kultur und Management“ [\[https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Vogt_3Gruende-fuer-Goerlitz-als-Studiengangsort_Benigna-2024-04-25.pdf\]](https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Vogt_3Gruende-fuer-Goerlitz-als-Studiengangsort_Benigna-2024-04-25.pdf) mit komplexen Problemstellungen in Stadt und Region (und oft weit darüber hinaus), erhielt das Institut eine Anfrage von Robert Lehleiter und Christian Weise. Sie wünschten ein Nutzungskonzept für die „Benigna“. Betreut von Matthias Theodor Vogt und Maik Hosang, gingen 12 Studentinnen und 1 Student in einem Forschungsseminar dieser Fragestellung nach, in Zusammenarbeit mit Ratsarchivar Siegfried Hoche und einer Bonner Schauspielgruppe, diese betreut von René Harder.



Die Probe auf die Theorie (hier zum download): https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Hoch_Benigna_Spannender-als-Romeo-und-Julia_in_Vogt-et-al-Benigna-2024-04-25.pdf) war das Kunstfest am 24. Mai 2024.

Kunstfest

Photodokumentation

[https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/IKS30y-Benigna24Mai2024_PhotosZgraja-k.pdf] mit Photos von Andreas Zgraja, Görlitz <mail@andi.film>



Maestro Luca Lombardi und Miriam Meghnagi aus Rom führten ein Werk zum Dreißigjährigen Institutsjubiläum auf (Uraufführung und erster gemeinsamer Auftritt).



Ministerpräsident a.D. Georg Milbradt aus Dresden hielt die Laudatio.



Maria Davydych brachte ein weißrussisches Volkslied zur Aufführung.



Steffi Bärman aus Zittau ließ die Oberlausitzer Mundart erklingen.



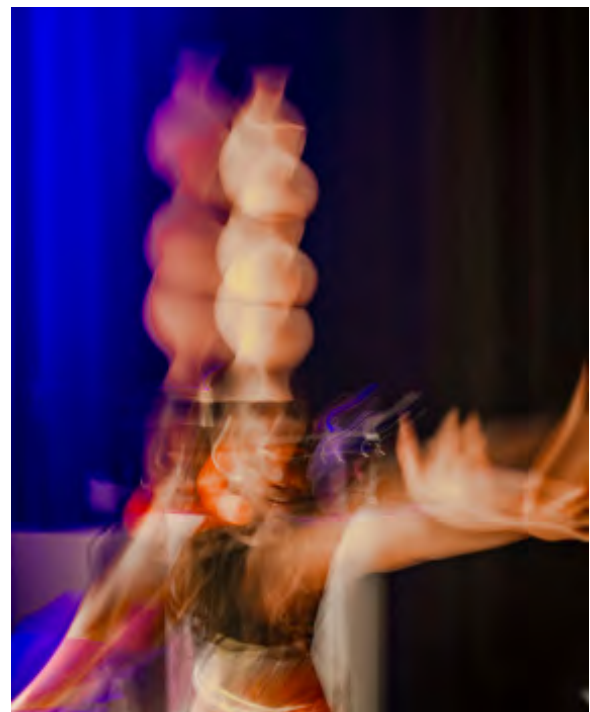
Elisabeth Domsgen aus Görlitz rezitierte eine Ballade von Bürger.



Honorarkonsul Stefan Liebing aus Hamburg würdigte die Forschung und die Institutsprojekte zu Afrika.



Prinzessin Esperance aus Bafoussam sang ein kamerunisches Lied.



Joseline Amutuhaire führte einen ugandischen Tanz auf, an den Trommeln Tomas Ondrusek aus Waldheim.



Hans-Peter Struppe aus Görlitz und Cornelia Wosnitza aus Dresden sangen kecke Lieder der Moderne.



Das Kunstfest endete mit einem Lied von 21 ehemaligen UNESCO-Studenten "Kultur und Management" (Jahrgang 1997), die in lettischer, polnischer, sorbischer, tschechischer und deutscher Sprache gratulierten.

Museum: Dreißig Jahre IKS

Ein Teil der Arbeiten des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen ist unter <https://kultur.org/> dokumentiert. Aus Anlaß des Institutsjubiläums wurden die Archive geöffnet und eine Ausstellung zusammengestellt, unterstützt von unserem Schülerpraktikanten Jakob Bormann als Kurator.



Film Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures

Uraufführung 24. Mai 2024, Benigna Görlitz
aus Anlaß der Dreißigjahrfeier des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen

Konzeption: Matthias Theodor Vogt, Görlitz

Kamera und Schnitt: Andreas Zgraja, Görlitz <mail@andi.film>

Der Film kann als Creative Commons ShareAlike CC BY-SA (1.0 2.0 2.5 3.0 4.0) kostenfrei heruntergeladen und auf der eigenen Website installiert werden.

«Ohne Immigration ist Görlitz verloren», sagte der damalige Oberbürgermeister Siegfried Deinege bei den Recherchen zur Studie «Ankommen in der deutschen Lebenswelt» [<https://kultur.org/forschungen/mer/>]. Immigration jedoch ist ein Vorgang, bei dem vorbewußte Annahmen – positive oder auch negative Stereotypen – eine entscheidende Rolle bei der Entscheidung für einen Zielort der Reise spielen.

Als der kamerunische Oberbürgermeister Roger Tafam im Juni 2023 die Werbetrommel für Görlitz rührte, mußte er feststellen, daß die Verunglimpfungen der Stadt als ausländerfeindlich in den englischsprachigen Social Media so stark sind, daß die Eltern der Jugendlichen, die er zur Ausbildung nach Görlitz schicken wollte, ihr Veto einlegten und keiner kommen wollte.

Die objektiven Daten sind genau entgegengesetzt. Keine Stadt Sachsens hat einen höheren Ausländeranteil als Görlitz, selbst Leipzig nicht und die Landeshauptstadt Dresden schon gar nicht. Die Daten des Verfassungsschutzes und der Kriminalämter weisen auf ein friedliches Zusammenleben hin (siehe Vogt 2023). Wenn die Görlitzer Unternehmer in Zeiten des Fachkräftemangels hervorragende Arbeitskräfte gewinnen wollen, müssen sie an der medialen Verunglimpfung dringend durch Fakten etwas ändern. Der unrühmliche Platz 1 des Landkreises Görlitz bei den Europawahlen vom 9. Juni 2024 hat weiteren Verdächtigungen das Tor geöffnet.

Roger Tafam schlug vor, den Eltern einen Film über das tatsächliche Görlitz im Youtube-Format in englischer Sprache zu präsentieren, um mit dem Format Youtube auf die im Internet kursierenden Behauptungen einer «manifesten Ausländerfeindlichkeit» zu reagieren. Mit den **Film «Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures»** und in Zusammenarbeit mit dem Städtischen Klinikum, dem Malteserkrankenhaus, der Hochschule Zittau/Görlitz und vielen zivilgesellschaftlichen Akteuren hat das Institut diese Idee gemeinsam mit Andi Zgraja, Görlitz (Kamera und Schnitt) umgesetzt.

Der Film ist kurz und stellt nur eine Frage: *Was ist das Besondere an Görlitz?* Die Daten sind eindrücklich und regen zur Diskussion an.

Wir stellen den Film anläßlich des Institutsjubiläum allen Görlitzer Unternehmen zur Verfügung in zwei Tonspuren: (a) mit dem 2. Streichquartett «Intime Briefe» von Leoš Janáček und (b) einer Brass-Einspielung. **Welche Musik gefällt Ihnen besser? Und welche, glauben Sie, gefällt Ihren Ansprechpartnern am besten?**

Film “Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures”

Musik: Leoš Janáček (1854-1928): String [https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Goerlitz-Rhythms.IKS-30y.Janacek.2024-05-24_HD_neu_2.mp4]

Görlitz Rhythms: A Dance of Cultures

Uraufführung 24. Mai 2024, Benigna Görlitz
aus Anlaß der Dreißigjahrfeier des
Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen

Konzeption: Matthias Theodor Vogt, Görlitz
Film: Andreas Zgraja, Görlitz

Musik: Leoš Janáček (1854-1928): *String Quartet No. 2, „Intimate Letters“*, IV. Allegro – Andante – Adagio. With kind permission of Erica Brenner and Jessica Sherwood [6 December 2023) Alexi Kenney, violin 1 (Chamber Fest Cleveland Young Artist), David Bowlin, violin 2, Dimitri Murrath, viola, Julie Albers, cello Performed on June 24, 2016 Mixon Hall, Cleveland Institute of Music Cleveland, Ohio Chamber Fest Season 5 <http://chamberfestcleveland.com> Audio: Ian Dobie – Dobie Digital Productions, Editing: Erica Brenner <http://ericabrennerproductions.com>

Film “Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures”.

Musik: O Chanucah (Instrumental).

YouTube Audio-Bibliothek

[https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Goerlitz-Rhythms.IKS-30y.Brass_2024-05-24_HD_neu_1.mp4?_t=1]

Görlitz Rhythms: A Dance of Cultures

Uraufführung 24. Mai 2024, Benigna Görlitz
aus Anlaß der Dreißigjahrfeier des
Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen

Konzeption: Matthias Theodor Vogt, Görlitz
Film: Andreas Zgraja, Görlitz

Wissenschaftliche Vorarbeiten unter anderem

- Vogt, Matthias Theodor; Fritzsche, Erik; Meißelbach, Christoph (2016): [Ankommen in der deutschen Lebenswelt. Migranten-Enkulturation und regionale Resilienz in der Einen Welt.](#) Geleitwort von Rita Süßmuth und Nachwort von Olaf Zimmermann. Berliner Wissenschafts-Verlag 2016, 526 S., ISBN: 978-3-8305-3716-8.
- Vogt, Matthias Theodor (2021d): [On the threshold to visibility and dignity. The long story of Polish migrants at Görlitz/Zgorzelec.](#) In: Inocent-Mária V. OP Szaniszló (Ed.), *Invisible migrant workers and visible human rights.* Angelicum Press., Rome (pp. 169-187). [[Hier die deutsche Fassung](#)]
- Vogt, Matthias Theodor (2021f): *Elemente einer Sozioökonomie der Frauen in Kamerun. Text und fünfzig kommentierte Graphiken.* In: Vogt et al: *Katalog Kamerun mit den Augen von tausend Frauen, Görlitz 2021*, S. 127-244. | *Elements of a socio-economy of women in Cameroon. Text and fifty annotated graphs.* In: Vogt et al: [Katalog Kamerun mit den Augen von tausend Frauen](#), Görlitz 2021, S. 245-356.
- Vogt, Matthias Theodor (2022a): *The Corona Juventocide. Political immunosenescence due to distorted census weight at the expense of young age cohorts.* ISSN 2036-7821, Year 14, Volume 1/2022, pp. 33-94 amministrativamente. Journal of Administrative Law (Classe A), Università degli Studi di Roma “Foro Italico” <http://www.amministrativamente.com/index.php/formez/issue/view/836>. [In Band 1 der Festschrift Abdruck der deutschen Fassung; in bAnd der engölischen und der japanischen Fassung]
- Vogt, Matthias Theodor (2023): *Umgang mit Unterschieden. In Vorbereitung von Forschung zu einer enkulturativen Pflegestrategie in der dreifachen Peripherie von Ostsachsen, Niederschlesien und Nordost-Böhmen.* [Deutsche Fassung von: Vogt, Matthias Theodor (2023): *Managing Difference. Preliminary Research to an Enculturational Care Strategy in the Triple Periphery of Eastern Saxony, Lower Silesia and North-Eastern Bohemia.* In: Koltai, Zsuzsa; Vogt, Matthias Theodor (editors): *Cross-cultural resilience building / Interkulturelle Resilienz stärken.* Tudásmenedzsment 2023/ special issue #3, Pécs University].
- Miguoué, Jean-Bertrand (2023): *Einführung.* In: Vogt, Matthias Theodor, Schreiter, Nathalie; Mandakh, Namuundari; Miguoué, Jean-Bertrand (2023): *Interkulturelles Erwartungsmanagement von Ankommenden, Stadtbevölkerung und Pflegeteams. Bericht über das Forschungsseminar zum Projekt*

Interkulturelles Jahr Pflege im Master Studiengang Kultur und Management. Sommersemester 2023, Hochschule Zittau/Görlitz. [<https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Vogt-Miguoue-Schreiter-Namundaari-Interkulturelles-Erwartungsmanagement-2023-10-30.pdf>]

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit:

Prof. Dr. Annegret Bergmann

Tokyo University a.d. und Freie Universität Berlin

Philipp Bormann

Verwaltungsdirektor Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau

Ihre Hoheit Princesse Esperance Fezeu

Association Esperanza CADE Bafoussam (Kamerun)

Danielle Tchouanche Fezeu

Bafoussam (Kamerun)

Dr. Annemarie Franke

Kultursekretärin Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Jacqueline Gitschmann

Senckenberg Museum für Naturkunde, Görlitz

Ines Hofman

Geschäftsführerin Städtisches Klinikum Görlitz

Khaliunaa Bayarsaikhan

wiss. Mitarbeiterin, Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen

Steffi Lehn

Personalchefin Städtisches Klinikum Görlitz

Namuundari Mandakh

Studentin „Kultur und Management“, Hochschule Zittau/Görlitz

Ruth Magang

Bafoussam (Kamerun)

Dr. Stefan Meyer

Landrat Landkreis Görlitz

Dr. Daniel Morgenroth

Intendant Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau

Christian Pawelczyk

Unternehmer Görlitz

Katja Pietsch

Leiterin Unternehmenskommunikation, Städtisches Klinikum Görlitz

Gregor Schaaf-Schuchardt

Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal

Nathalie Schreiter

Studentin „Kultur und Management“, Hochschule Zittau/Görlitz

Anja Seidel

Praxisanleiterin Pflege, Städtisches Klinikum Görlitz

Roger Tafam

Oberbürgermeister Stadt Bafoussam (Kamerun)

Laure Teillet

Dolmetscherin Görlitz, info@laure-teillet.de

Luca Thiel

Student „Kultur und Management“, Hochschule Zittau/Görlitz

Aurelie Tomo

Opelwerke Rüsselsheim

Johann Wagner

Student Görlitz

Prof. Dr. Karsten Wesche

Direktor Senckenberg Museum für Naturkunde, Görlitz

Eva Wittig

Geschäftsführerin Europastadt GörlitzZgorzelec

Zu den Autoren

Prof. Dr. Dieter Bingen (Köln)

studierte Politische Wissenschaft, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Soziologie und Erziehungswissenschaft in Bonn. Promotion 1979 zum Dr. phil. Von 1980 bis 1999 Polen-Referent im Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien in Köln. Von 1999 bis 2019 Direktor des Deutschen Polen-Instituts Darmstadt. Seit 2004 Honorarprofessor an der Hochschule Zittau/Görlitz. Gastprofessur an der Technischen Universität Darmstadt 2012-2014. Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen in Görlitz. Forschungsschwerpunkte: polnische Zeitgeschichte, Politik und politisches System, polnische Außen- und Sicherheitspolitik, deutsch-polnische Beziehungen seit 1945. Zahlreiche Veröffentlichungen seit 1978, darunter: *Die Polenpolitik der Bonner Republik von Adenauer bis Kohl 1949-1991*, 1998 (poln. Ausgabe 1997); mit Marek Halub, Matthias Weber: *Mein Polen – meine Polen. Zugänge & Sichtweisen*, 2016 (poln. Ausgabe 2016); *Denk mal an Polen. Eine deutsche Debatte*, 2020 (poln. Ausgabe 2021). Zahlreiche Auszeichnungen, darunter Internationaler Brückpreis der Europastadt Görlitz/Zgorzelec 2023.

Andreas Bracher M.A. (Wien)

ist freier Schriftsteller und Vortragsredner. Studium der Geschichte und Philosophie in Tübingen, München und Hamburg. Buchveröffentlichungen insbesondere zur Geschichte des Zwanzigsten Jahrhunderts (*Europa im amerikanischen Weltsystem*), zum Ersten Weltkrieg und zuletzt über den amerikanischen Schriftsteller Saul Bellow (Saul Bellow und die Anthroposophie). Zahlreiche Artikel zu historischen, ordnungspolitischen und kulturgeschichtlichen Themen. 2015-2019 in Cambridge, Ma. (USA), leitender Redakteur der Monatszeitschrift *The Present Age*.

Prof. Dr. Luigi Ferrara (Neapel)

ist Außerordentlicher Professor für Verwaltungsrecht an der Rechtsfakultät der Universität Neapel "Federico II" und Rechtsanwalt am Gericht von Neapel. An der Universität Neapel unterrichtet er in den Diplom- und Masterstudiengängen "Verwaltungsrecht", "Vergleichendes und EU-Verwaltungsrecht", "Umweltrecht" und "EU-Kohäsionspolitik". In seiner akademischen Arbeit konzentriert er sich insbesondere auf die Themen territoriale Kohäsion, Migrationsrecht, Recht des kulturellen Erbes und öffentliches Auftragswesen. Er ist Gastprofessor an der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag, Mitglied von Redaktions- und wissenschaftlichen Beiräten zahlreicher juristischer Fachzeitschriften und wissenschaftlicher Vereinigungen in Italien und im Ausland. Er ist wissenschaftlicher Verantwortlicher seiner Universität für einige Abkommen mit ausländischen Universitäten, darunter das Erasmus+-Abkommen mit der Hochschule Zittau/Görlitz.

Prof. Dr. habil. Pierpaolo Forte (Benevento)

ist Ordentlicher Professor für Verwaltungsrecht an der Universität des Sannio in Benevento. Derzeit ist er Mitglied mehrerer Gremien, darunter des Doktoratsausschusses für Person, Markt und Institutionen, des Verwaltungsrats des Archäologischen Parks von Pompeji, der Antonio Morra Greco Stiftung in Neapel, des Ravello Lab und des Lenkungsausschusses von Federculture. Darüber hinaus ist er Mitglied des Verwaltungsrats und des Wissenschaftlichen Ausschusses von AITART – der italienischen Vereinigung für Künstlerarchive. Zuvor war er als Rechtsberater des Ministers für Kulturerbe und kulturelle Aktivitäten der Italienischen Republik, als Experte im Präsidium der italienischen Regierung und als Mitglied des Verwaltungsrats der Stiftung „Maggio

Musicale Fiorentino" tätig. Außerdem war er Präsident der Donnaregina-Stiftung für zeitgenössische Kunst, die das Museo Madre in Neapel betreut. Er ist Autor von rund siebzig wissenschaftlichen Publikationen und Mitglied des Redaktionsbeirats der Zeitschrift *P.A. Persona e Amministrazione: Ricerche Giuridiche sull'Amministrazione e l'Economia* sowie von *Brill Research Perspectives in Art and Law*. Er ist außerdem Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses für die Reihe *Diritto Comparato dell'Arte* und ist dem CIRTAM, dem Interdisziplinären Forschungszentrum für die Spätantike bis zur Moderne an der Universität Federico II in Neapel, angeschlossen.

Dr. Annemarie Franke (Görlitz)

ist Historikerin und beruflich seit 2023 in der Kulturverwaltung tätig in der Funktion der Kultursekretärin des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien mit Sitz in Görlitz. 1990-1996 Studium der Neueren und Neusten Geschichte (Osteuropa), Slawistik und Politikwissenschaften in Bonn und Berlin (Magister Artium an der Humboldt-Universität zu Berlin). Leiterin der Gedenkstätte der Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung und Mitglied des Vorstands zwischen 2001-2012, 2015 Promotion am Historischen Institut der Universität Wrocław zu einem Thema der deutsch-polnischen Beziehungsgeschichte; 2013-2018 Kulturreferentin für Schlesien am Schlesischen Museum zu Görlitz; 2019-2023 wiss. Projektmitarbeiterin des Europäischen Netzwerkes Erinnerung und Solidarität in Warschau.

Prof. Dr. Kazuo Fujino (Kobe) 藤野一夫

ist Professor emeritus für Darstellende Kunst, Kulturpolitik und Kunstmanagement an der Graduiertenschule für Interkulturelle Studien der Universität Kobe sowie emeritierter Professor der Hyogo-Hochschule für Kunst und Tourismus, Toooyka. Sein Fachgebiet ist die Beziehung zwischen Kunst und Gesellschaft, vor allem in der darstellenden Kunst Deutschlands und Japans. Er hat zahlreiche Bücher und Artikel über Richard Wagner veröffentlicht. Er forschte am Collegium Pontes Görlitz-Zgorzelec-Zhořelec, war Präsident der Japan Association for Cultural Policy Research (2022-2025) und war an vielen kulturpolitischen Initiativen auf nationaler und lokaler Ebene beteiligt. Zu seinen jüngsten Veröffentlichungen gehören *Cultural Policy of Basic Municipalities—Why Art is Needed in Cities* (2019) und *Lecture on Cultural Policy for Everyone—Creating Cultural Commons* (2022).

Prof. Dr. Stefan Garsztecki (Chemnitz)

ist Politikwissenschaftler. Von 1983 bis 1989 studierte er Politikwissenschaft (Hauptfach), neuere und neueste Geschichte und Kulturgeographie (Nebenfächer) an der Universität Bonn (Magister Artium in Politikwissenschaft). Von 1989 bis 1994 hatte er ein Promotionsstipendium der Friedrich-Ebert-Stiftung. Nach der Promotion 1995 zum Dr. phil. in Politikwissenschaft an der Universität Trier bei Klaus Ziemer und Kurt Düwell ist er seit 2010 Inhaber der Professur Kultur- und Länderstudien an der TU Chemnitz.

Sebastian Gemkow (Dresden)

ist Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus des Freistaates Sachsen seit 2019. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Leipzig, Hamburg und Berlin, Referendariat in Leipzig mit dem Abschluss des ersten und zweiten juristischen Staatsexamens. 2007 Niederlassung als Rechtsanwalt in Leipzig, seit 2009 Abgeordneter des Sächsischen Landtages, seit 2010 Präsident des Parlamentarischen Forums Mittel- und Osteuropa. 2014 Honorarkonsul der Republik Estland für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. 2014 bis 2019 Sächsischer Staatsminister der Justiz.

Prof. PhDr Miloš Havelka CSc (Prag)

ist Professor emeritus an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Karls-Universität. Seine Schwerpunkte liegen auf Fragen der historischen Wissenssoziologie, Theorien der Geschichtsschreibung und Soziologie sowie der Geschichte des modernen tschechischen Denkens. In den Jahren 2002 und 2004/05 war er Gastprofessor am Institut für Europäische Studien der Technischen Universität Chemnitz. Neben zahlreichen Studien in in- und ausländischen Zeitschriften veröffentlichte er unter anderem die kommentierte zweibändige Anthologie *Der Streit um die Bedeutung der tschechischen Geschichte*, eine Sammlung von Studien zur historischen Wissenssoziologie *Ideen – Geschichte – Gesellschaft*, eine

Sammlung seiner polemischen und kritischen Texte Geschichte und Kritik sowie die Anthologie *Glaube, Kultur und Gesellschaft*. Er ist Mitherausgeber der Monographiereihe *Religious Cultures in Modern Europe*, die bei Vandenhoeck & Ruprecht erscheint.

Prof. Dr. Goro Christoph Kimura (Tokyo) 木村 護郎 クリストフ

ist Absolvent der Hitotsubashi-Universität in Tokio, 2002. Das Thema seiner Dissertation lautete: Perspektiven menschlicher Intervention zur Erhaltung und Wiederbelebung von Minderheitensprachen. Seit 2004 ist er an der Sophia-Universität in Tokio beschäftigt. Seit 2007 Extraordinarius, seit 2012 ordentlicher Professor der Sophia-Universität und derzeit Dekan der Fakultät für Auslandsstudien. Er war u.a. als Gastprofessor am Slawisch- Eurasischen Forschungszentrum der Hokkaido-Universität in Sapporo und als Gastwissenschaftler am Sorbischen Institut (Bautzen), an der Europa-Universität Viadrina, der Universität Leipzig tätig und am Collegium PONTES Görlitz-Zgorzelec-Zhořelec. Seit 2022 ist Kimura Vorstandsmitglied und Geschäftsführer der Japanischen Slawistischen Gesellschaft.

Prof. Dr. Peter Lah (Rom)

ist Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften, Päpstliche Universität Gregoriana. Doktor der Kommunikationswissenschaften, Northwestern University, 2004. 1992–1995 Theologiestudium (Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main, Deutschland). Professor (professore ordinario) an der Päpstlichen Universität Gregoriana, wo er seit 2011 Medienwissenschaften und Journalismus an der Fakultät für Sozialwissenschaften lehrt. In den letzten Jahren hat sich sein Interesse auf Fragen der Medienkompetenz und Organisationskommunikation ausgeweitet. Von 2008 bis 2011 hatte er Lehr- und Verwaltungspositionen an der Fakultät für Medien in Ljubljana und an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften in Nova Gorica, Slowenien, inne. Von 2004 bis 2007 war er Assistenzprofessor an der Saint Louis University, Missouri. 2006–2008 und 2012 Vorsitzender der Expertenkommission für Pluralismus in den Medien (Kulturministerium, Republik Slowenien). Peter Lah ist Mitglied der Gesellschaft Jesu. Nach Abschluss des Noviziats im Jahr 1988 wurde er 1995 zum Priester geweiht. Veröffentlichungen u.a.: Lah, Peter. 2022. *Social media and communication for peace*. In: Turco, Danilo (Hrsg.), *Ethics of coexistence or ethics of conflict* (S. 47–70). G&B Press. Lah, Peter (Hrsg.). 2021. *Navigating hyperspace. A comparative analysis of priests' use of Facebook*. Resource Publications. Lah, Peter. 2020: *The scandal of secrecy*. Gregorianum 101(2): 405–425.

Prof. Dr. Luca Lombardi (Rom)

gehört zu den international bekanntesten Komponisten seines Landes. Nach dem Abitur an der Deutschen Schule Rom, studierte er in Rom, Wien, Köln, Utrecht und Berlin (u.a. mit B.A. Zimmermann, K. Stockhausen, P. Dessau). An der Universität Rom promovierte er in Germanistik). Von 1973-1994 war er Professor für Komposition an den Konservatorien Pesaro und Mailand, seitdem ist er freischaffend. Er komponierte rund 180 Werke, darunter 5 Opern. Eine Auswahl seiner Schriften ist unter dem Titel *Construction of Freedom* veröffentlicht worden (Baden-Baden, 2006). Er ist Mitglied der Akademie der Künste Berlin und der Bayerischen Akademie der schönen Künste (München). Er lebt abwechselnd am Albaner See (Rom) und in Tel Aviv. www.lucalombardi.net.

Dr. Stephan Meyer (Görlitz)

studierte Wirtschaftsingenieurwesen und Volkswirtschaftslehre und schloss 2006 mit einer Diplomarbeit zum Thema „Energieeffizienzvergleich im verarbeitenden Gewerbe für Deutschland, Polen und Tschechien“ ab. In 2007 erlangte er die Qualifizierung zum European Energy Manager (IHK Bildungszentrum). Er promovierte 2011 mit der Arbeit „Entscheidungsmodell zur wertschöpfungskettenorientierten Emissionsminderung in Transformationsländern“. Er arbeitete bei SEC Energie-Contracting, bei Nokia im finnischen Espoo und war Gastdozent an der Deutsch-Kasachischen Universität in Almaty. In die Junge Union trat er 1998 ein und ist seitdem politisch aktiv, gegenwärtig als stellvertretender CDU-Kreisvorsitzender im Landkreis Görlitz. Von 2009 bis 2022 war er Abgeordneter im Sächsischen Landtag, Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, sowie Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion. Seit September 2022 ist er Landrat des Landkreises Görlitz.

Dr. Beate Sibylle Pfeil (Freiburg)

ist Juristin und selbständige Wissenschaftlerin, die sich auf Fragen nationaler Minderheiten in Europa spezialisiert hat. In ihrem Fach hat sie sich durch eine Vielzahl von Vorträgen und grundlegende Publikationen einen Namen gemacht. 1996-1999 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin, 1999-2016 stellvertretende wissenschaftliche Leiterin des Südtiroler Volksgruppen-Instituts in Bozen, Italien. 2017-2023 war sie als Europarat-Sachverständige für die sog. Sprachencharta zuständig, 2017-2022 Vizevorsitzende des European Centre for Minority Issues in Flensburg. Mitbegründerin und Mitherausgeberin des Europäischen Journals für Minderheitenfragen.

Prof. Dr. Oliver Reisner, (Tiflis)

ist seit September 2016 Jean-Monnet-Professor für Europäische und Kaukasische Studien an der Ilia State University und unterrichtet Bachelor-, Master- und Doktoranden mit den Schwerpunkten „Europäische Studien“ und „Kaukasische Studien“. Im Jahr 2000 promovierte er an der Georg-August-Universität Göttingen (Deutschland) in Osteuropäischer Geschichte, Slawistik und Mittelalterlicher und Neuer Geschichte. Von 2000 bis 2003 bereitete er einen Masterstudiengang „Zentralasien/Kaukasus“ am Institut für Zentralasienkunde der Humboldt-Universität zu Berlin vor und koordinierte diesen. Von 2003 bis 2005 realisierte er als Programmmanager für Menschenrechte bei World Vision Georgia ein Projekt zur zivilen Integration in den Regionen Samtskhe-Javakheti und Kvemo Kartli in Georgien. Von 2005 bis 2015 war er als Projektmanager bei der EU-Delegation in Georgien für Demokratisierung, Minderheiten, Bildung, Jugend, Arbeit und Soziales zuständig. Forschungsschwerpunkte: 1) Nationenbildung und Identität im Kaukasus im 19. und 20. Jahrhundert; 2) Memory Studies zum Umgang mit der sowjetischen Vergangenheit in Georgien und im Kaukasus; 3) Geschichte der Kaukasusstudien als Regionalwissenschaft und 4) die Rolle der Religion in Georgien.

Dr.-Ing. Matthias Rößler (Dresden)

war 2009 bis 2024 Präsident des Sächsischen Landtags. Diplomingenieur Maschinenbau, 1979 bis 1985 wissenschaftlicher Assistent an der Hochschule für Verkehrswesen mit Lehrauftrag (Promotion 1985), 1985 bis 1990 Entwicklungsingenieur und Leiter eines Forschungsteams im Kombinat Lokomotivbau – Elektronische Werke Hennigsdorf. 1989 bis 1990 Mitglied des DDR-Vorstandes des „Demokratischen Aufbruchs“, Mitglied am Runden Tisch des Bezirks Dresden und im Koordinierungsausschuss zur Wiedergründung des Freistaates Sachsen. 1990 – 2024 Mitglied des Landtags. 1994 bis 2002 Staatsminister für Kultus, 2002 bis November 2004 Staatsminister für Wissenschaft und Kunst.

Dr. Róża Różańska (Krakau)

ist stellvertretende Vizepräsidentin für Qualitätskontrolle und Benutzerakzeptanztests bei der Hongkong & Shanghai Banking Corporation Holdings PLC (HSBC) und seit 2003 Wissenschaftsbotschafterin für das vom Wissenschaftsministerium finanzierte Programm „Women in Tech Poland“ unter der Schirmherrschaft der Polnischen Akademie der Wissenschaften. Sie hat einen Dokortitel mit Auszeichnung in Management- und Qualitätswissenschaften (ihre Dissertation wurde für den Preis der European Business History Association nominiert) und studierte an der Sorbonne in Paris sowie an der brasilianischen Wissenschaftsdiplomateschule InnSciD. Róża Różańska ist vor allem Historikerin und hat sich auf Urheberrecht, Technologietransfer und Führungsmanagement spezialisiert. Sie ist außerdem Cembalistin und Mitglied der British Harpsichord Society, des UNESCO Global Tech Diplomacy Forum und der Internet Society. Sie hat zahlreiche Vorträge in ganz Europa gehalten, über 50 Konferenzvorträge gehalten, 15 wissenschaftliche Artikel und 350 journalistische Texte verfasst. Ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Entscheidungsfindung und Führung in Führungspositionen erwarb sie unter anderem durch Kurse an der University of Michigan und der Università Bocconi. Zuvor arbeitete sie in London, leitete das polnische Forschungszentrum in London, war Mitglied des Nationalen Rates für Doktoranden und vertrat 2025 Polen bei der Veranstaltung der UN/ITU zum 20. Jahrestag des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft in Genf.

Dipl.-Kffr. (FH) Una Sedleniece M.A. (Riga)

ist stellvertretende Direktorin des Lettischen Nationalen Kunstmuseums (seit 2015). Sie studierte “Kultur und Management” der Hochschule Zittau/Görlitz und des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen (1997-2002) sowie internationale Kulturbeziehungen (1992-1996) und Museologie an der Lettischen Kulturakademie (2006-2010). Vorsitzende des Fachausschusses für den Bereich Kulturerbe und Mitglied des Stiftungsrats der Staatlichen Kulturkapitalstiftung (seit 2023–2025). Leiterin der Baltischen Sommerschule für Museologie (seit 2022) und Vorstandsvorsitzende der Baltischen Gesellschaft zur Förderung der Museologie (seit 2013). Leiterin des lettischen Museumsrats (2020-2022). Arbeitete in mehreren lettischen Museen, in der Staatlichen Museumsverwaltung (2002-2005), im Kulturministerium der Republik Lettland (2005–2011), u.a. als Stellvertretende Staatssekretärin für Kulturpolitik (2006–2007).

Prof. Dr. Beat Siebenhaar (Leipzig)

ist Linguist und Dialektologe mit den Forschungsschwerpunkten Varietätenlinguistik, Sprache in den Neuen Medien, Prosodie und die Dialektologie. Er studierte 1983 bis 1991 an der Universität Zürich Germanistik, Philosophie und Literaturkritik und promovierte 1999 im Bereich der deutschen Sprachwissenschaft mit der Dissertation *Sprachvariation, Sprachwandel und Einstellung. Der Dialekt der Stadt Aarau in der Labilitätszone zwischen Zürcher und Berner Mundartraum*. Seit 2008 hat er an der Universität Leipzig die Professur für Germanistische Linguistik (Schwerpunkt Varietätenlinguistik) inne. Zuvor war er unter anderem an der Universität Zürich, der Universität Bern und der Universität Lausanne tätig. An der Universität Leipzig ist Siebenhaar seit Oktober 2016 und bis Oktober 2025 Dekan der Philologischen Fakultät.

Prof. Dr. habil. David Simo (Jaunde)

ist Leiter des Deutsch-Afrikanischen Wissenschaftszentrum in Jaunde. Emeritierter Prof der German Studies und der Kulturwissenschaft. Ehemaliger Leiter der Deutschabteilung an der Faculté des Arts, Lettres et Sciences Humaines de l'Université de Yaounde 1 in Kamerun. Ehemaliger Präsident des Afrikanische Germanistenverbandes. Visiting Professor an deutschen und französischen Universitäten. Reimar Lüst-Preisträger der Humboldt Stiftung. Ehemaliger Humboldt Wissenschaftsbotschafter in Kamerun.

Prof. Dr. habil. Anton Sterbling (Fürth)

ist Mitbegründer der regimekritischen rumäniendeutschen Autorengruppe „Aktionsgruppe Banat“ (1972-1975). Sozialwissenschaftliches Studium an der Universität Mannheim, Promotion und Habilitation an der Universität der Bundeswehr Hamburg. Lehrtätigkeit u.a. an der Universität der Bundeswehr Hamburg, Universität Heidelberg, Universität Bonn und bis 2019 an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Eine Vielzahl wissenschaftlicher und literarischer Veröffentlichungen. Letzte Veröffentlichungen: *Ungewissheiten heimwärts fliegender Krähen: Neuere Gedichte, Kurzprosa und Erzählungen*. Ludwigsburg 2025; *Ist die Europäische Union eine Wertegemeinschaft?* In: *Zeitschrift für Balkanologie*, 60. Jg., H. 1, Wiesbaden 2024.

Prof. Dr. habil. Susanne Vill (Wien)

ist Professorin emerita für Theaterwissenschaft, Universität Bayreuth, Lehre in Theater- und Musikwissenschaft an den Universitäten Wien, München, Marburg, Erlangen und Zürich. Sängerin, Regisseurin. Mitglied der International School of Theatre Anthropology (ISTA) und der Europäischen Musiktheater Akademie. Kongressorganisation und Tagungsberichte: *Ausbildung für Musiktheater-Berufe* 1986 in München zur Gründung der Bayerischen Theaterakademie; *„Das Weib der Zukunft“ – Frauengestalten und Frauenstimmen bei Wagner* 1997 in Bayreuth; *Richard Wagner und die Juden* in Zusammenarbeit mit der Universität Tel Aviv 1998 in Bayreuth. Zahlreiche Publikationen über Musik, Theater, Oper, Musical, Gesang und Medienperformances. Inszenierungen, Theaterwerkstatt mit Gastspielen im In- und Ausland, Konzerte, Rundfunkaufnahmen und Fernsehsendungen. www.susanne-vill.at.

Prof. Dr. habil. Dr. h.c. Gregor Vogt-Spira (Marburg)

ist Professor emeritus für Klassische Philologie / Latinistik an der Philipps Universität Marburg. Zuvor nach Promotion und Habilitation an der Universität Freiburg i.Br. von 1994 bis 2006 Gründungsprofessor für Klassische Philologie / Latinistik an der Universität Greifswald und Mitarbeit am Wiederaufbau des Instituts für Altertumswissenschaften. Zwischenzeitlich von 2008 bis 2012 als Generalsekretär des deutsch-italienischen Zentrums Villa Vigoni am Comer See (Italien) an einer europäischen Schnittstelle von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. 2001 Begründung (mit Jerker Blomqvist, Lund) des Netzwerks Colloquium Balticum der Ostseeanrainerstaaten. 2020 Ehrendoktorwürde der Universität Riga.

Prof. Dr. phil. Dr. habil. Prof. h.c. Dr. iur. h.c. Matthias Theodor Vogt (Görlitz)

マティアス=テオドル・フォークト

ist geschäftsführender Direktor des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen (<https://kultur.org/>), Professor a. D. an der Hochschule Zittau/Görlitz, Professor honoris causa an der Universität Pécs und Doctor iuris honoris causa der Ilia Universität, Tiflis. Magister 'Artium in Theaterwissenschaften mit Neuerer deutschen Literaturwissenschaft und Philosophie in München, Paris und Aix-en-Provence. Promotion in Musikwissenschaften. Habilitation in Urbanistik. Gastprofessuren u. a. an den Universitäten und Musikhochschulen von Wien, Prag, Breslau, Krakau, Dresden, Boston, Yaounde, Kairo, Ulaan Baatar, Shanghai, Kobe und Toyooka sowie den Päpstlichen Universitäten Gregoriana und Angelicum in Rom. Theatererfahrungen: u. a. Moskau, Russe, Wien, Salzburg, Venedig, Mailand, Rom. Forschungsgebiet: Kulturpolitik und Kunstpolitik, Kulturgeschichte einschl. Medizingeschichte, Minderheiten. Unterricht an 60 Hochschulen in Europa, Afrika, Asien, Nordamerika.

Dr. phil. Reiner Zimmermann (Dresden)

ist Ministerialdirigent a.D., geboren in Neustadt/Orla, Thüringen. 1960 - 1965 Studium der Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Theaterwissenschaft in Leipzig, Lektor beim Musikverlag Editions Peters Leipzig/Dresden 1966 - 1985, Musiktheater-Dramaturg bei den Dresdner Musikfestspielen 1986 - 1991, 1991 bis 2003 Leiter der Abteilung Kunst im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Veröffentlichung u.a. *Mehr Sein als Scheinen. Kulturpolitik in Sachsen nach 1990*, Donatus-Verlag (Niederjahna/Käbschütztal) 2022. Herausgeber musikalischer Werke u. a. von Mendelssohn, Fauré, Debussy, Meyerbeer; Herausgeber der musikalischen Schriften von Camille Saint-Saens und der Autobiografie von Jules Massenet. Autor von *Giacomo Meyerbeer - Biografie nach Dokumenten*, 1991. Seit 2009 Editionsleiter der „Denkmäler der Tonkunst in Dresden“. Siehe auch *Viele Stimmen. Festschrift für Reiner Zimmermann* zum 75. Geburtstag am 27. November 2016, herausgegeben von seinen Freunden.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI NAPOLI
FEDERICO II



UNIVERSITÄT
LEIPZIG



上智大学
SOPHIA UNIVERSITY



PONTIFICIA
UNIVERSITÀ
GREGORIANA

Zuhören, Nachdenken, Handeln Kulturpolitik gegen den Strich

Auf welchen Prämissen basiert heutige Kulturpolitik? Welche Anregungen bieten Geschichte, Gegenwart und Theorie für eine zeitgemäße Kulturpolitik? Wie kann Kunst der Agoraphobie, der digitalen Vereinzelung, den populistischen Versuchungen entgegenwirken? Wie können die Kommunen ihren Bürgern breiten Raum zur Entfaltung zivilgesellschaftlicher Solidarität geben „für der Stadt Bestes. Denn nur wenn's der Stadt wohlgeht, so geht's auch Euch wohl“. (Wohlgemerkt adressiert Jeremia 29,7 Immigranten, die im fremden Babylon zu Bürgern werden sollen. Leistet unsere Kulturpolitik auch dies?) Sind die Künste nicht genau der Ort, an dem wir erst dem Anderen zuhören können, bevor wir gemeinsam nachdenken und dann gemeinsam handeln?

Es ist das historische Verdienst von Matthias Theodor Vogt, im 1990 wiedergegründeten Freistaat Sachsen – in einem einzigartigen Analyse- und Dialogprozess mit den staatlichen, den kommunalen und den zivilgesellschaftlichen Ebenen – zwischen 1991 und 1995 das Sächsische Kulturräumgesetz nicht nur erlassen, sondern auch zur gesetzlichen Verankerung und nicht zuletzt zu einer friktionsarmen Umsetzung gebracht zu haben. Daher war es jetzt naheliegend, dass die Kulturräume Sachsens zur Dreißigjahrfeier des Inkrafttretens des Gesetzes die Kollegen und Schüler von Matthias Theodor Vogt zu einer Tagung „Kulturpolitik gegen den Strich“ eingeladen haben. Deren Erträge legen wir hiermit in der Festschrift zu seinem 65. Geburtstag vor.

Was kann Kunst besser und anders als die digitale Welt? Welcher Voraussetzungen politischer und baulicher, volks- und betriebswirtschaftlicher und nicht zuletzt gedanklicher Natur bedarf es, damit Kunst ihr Eigenleben zum Wohle der Menschen entfalten kann? Das Titelbild zeigt Haus Klingewalde, Görlitz, Sitz des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen seit 1998. Aquarell von Lynne Beal, Köln, zu einem Gespräch mit Matthias Theodor Vogt über den Fluchtpunkt bei Alberti: *De pictura* | *De pictura* (1435 – 1436). Nach Corinna Laude laufen im *centricus punctus* von Albertis Intromissionstheorie „die orthogonalen Fluchtlinien, die Tiefenlinien der Darstellung, ‚quasi persino in infinito‘ (gleichsam in's Unbegrenzte hinaus) zusammen, er liegt im Unendlichen – und damit nach zeitgenössischer Auffassung in Gott.“ Welcher ‚Fluchtpunkte‘ bedient sich die heutige post-säkulare Gesellschaft?

Wie kann die Chemnitzer Politikwissenschaft pluridisziplinär, kontinentübergreifend und stets auf den Menschen selbst bezogen zusammenwirken mit der Tokyoter Kulturwissenschaft und der Leipziger Sprachwissenschaft, mit der Neapolitaner Rechts- und der römischen Sozialwissenschaft? Der Band zeigt, dass die Kulturpolitikwissenschaften einen faktenbasierten holistischen Ansatz einfordern, und dass dieser gemeinsam gelingen kann.

Kulturpolitik gegen den Strich (Band I, deutsche Fassung)

Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag

herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern

ISBN 978-3-96100-249-8 (online),

<https://doi.org/10.51382/978-3-96100-249-8>, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-962658>

Cultural Policy against the Grain (Volume 2, English version)

liber amicorum for Matthias Theodor Vogt in honor of
his 65th birthday, edited by his colleagues and students

ISBN 978-3-96100-250-4 (online),

<https://doi.org/10.51382/978-3-96100-250-4>, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-962673>

Digitale Publikation der Technischen Universität Chemnitz in der Kulturhauptstadt Europas 2025 in Verbindung mit der Sophia Universität Tokyo, der Pontificia Università Gregoriana, Facoltà di Scienze Sociali, Rom, der Università degli Studi di Napoli Federico II, con il patrocinio del Dipartimento di Giurisprudenza, und der Universität Leipzig, Philologische Fakultät.

Universitätsverlag Chemnitz 2025

D-09111 Chemnitz, Straße der Nationen 33, uni-verlag@bibliothek.tu-chemnitz.de,
<https://www.tu-chemnitz.de/ub/univerlag>